



# **Steuervereinfachung Tranche II**

**Ein Gesetz zur Entlastung der Steuerverwaltung**

**Vorschläge der Länder  
Hessen, Schleswig-Holstein,  
Rheinland-Pfalz und Bremen**

---

**Oktober 2011**

***„Ein Weg entsteht, wenn man ihn geht.“***

*Aus China*

# Vorwort

Mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 werden wichtige Vereinfachungen im Einkommensteuerrecht umgesetzt. In der öffentlichen Diskussion – so zum Beispiel in der Anhörung vor dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestags – wurde deutlich, dass dies nur ein erster Schritt auf dem langen Weg der Steuervereinfachung ist, dem weitere Schritte folgen müssen.

Die Länder Hessen, Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz und Bremen haben in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe der Finanzministerien nach weiteren Möglichkeiten zur Steuervereinfachung gesucht. Das Ergebnis sind zehn Vorschläge, die diese Broschüre in Kurzform darstellen will (Teil I). Gesetzesformulierungen mit Begründung befinden sich im Teil II.

Die Länder knüpfen hiermit an die erfolgreiche Steuervereinfachungsinitiative der Länderfinanzminister in ihrer Jahreskonferenz am 20. Mai 2010 in Dresden an, aus deren Liste zehn von dreizehn einstimmig beschlossenen Vereinfachungsvorschlägen in das Steuervereinfachungsgesetz 2011 übernommen wurden.

Wir verstehen Steuervereinfachung als einen Prozess, der für alle am Besteuerungsverfahren Beteiligten Vorteile bringen soll – für die Steuerpflichtigen und ihre Berater, für die Arbeitgeber als Entrichter der Lohnsteuer und vor allem auch für die Finanzverwaltung und die Finanzgerichte. Wir halten es für nicht zielführend, Vereinfachungsvorschläge nur unter dem Blickwinkel bürokratischer und/oder finanzieller Entlastungen bei den Bürgerinnen und Bürgern zu betrachten. Dies schränkt die Möglichkeiten für Steuervereinfachungen schon aus haushalterischen Gründen stark ein und nimmt keine Rücksicht auf den Vereinfachungsbedarf in der Verwaltungspraxis. Vorschläge, die einerseits vereinfachend wirken, andererseits aber durch Subventionsabbau oder das Schließen von Steuergestaltungen zur Gegenfinanzierung beitragen, dürfen nicht alleine deshalb ausgeblendet werden, weil einzelne Bürger sie punktuell als Steuererhöhung wahrnehmen könnten.

Die nachfolgenden zehn Vorschläge verstehen sich als ein fiskalisch ausgewogenes Gesamtkonzept mit steuerentlastenden und gegenfinanzierenden Vereinfachungsmaßnahmen.

Dr. Thomas Schäfer  
Rainer Wiegard  
Dr. Carsten Kühl  
Karoline Linnert

Finanzminister des Landes Hessen  
Finanzminister des Landes Schleswig-Holstein  
Finanzminister des Landes Rheinland-Pfalz  
Senatorin für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen



# **Inhalt**

|                                        |           |
|----------------------------------------|-----------|
| <b>Teil I - Die Vorschläge</b>         | <b>6</b>  |
| <b>Ausgangslage</b>                    | <b>7</b>  |
| <b>Übersicht</b>                       | <b>9</b>  |
| Bereich „Außergewöhnliche Belastungen“ | 11        |
| Bereich „Arbeitnehmer“                 | 15        |
| Bereich „Steuervergünstigungen“        | 19        |
| Bereich „Unternehmen“                  | 22        |
| <b>Teil II - Gesetzestext</b>          | <b>24</b> |
| Gesetzesformulierungen mit Begründung  | 25        |

# **TEIL I**

## **DIE VORSCHLÄGE**

## Ausgangslage

Die Steuerverwaltungen der Länder nehmen vielfältige Aufgaben wahr. Neben der gleichmäßigen und gesetzmäßigen Festsetzung und Erhebung der Steuern sorgen sie für die Sicherung der Steuereinnahmen und für eine konsequente Bekämpfung von Steuerbetrug. Die Steuerverwaltung von heute unterscheidet sich von der antiquierten „grauen Amtsstube“ durch ein hohes Maß an Bürgerservice. Die Steuerverwaltung hat sich zu einer offenen, modernen und bürgernahen Verwaltung entwickelt. Diesen Zustand zu bewahren und weiterzuführen ist die Herausforderung der Zukunft.

Damit die Steuerverwaltung ihre Aufgaben erfolgreich und effizient erfüllen kann, müssen die Arbeitsgrundlagen stimmen. Mit dem immer komplizierter werdenden Steuerrecht, steigenden Fallzahlen und einer auf Einzelfallgerechtigkeit ausgerichteten Finanzgerichtsbarkeit wachsen die quantitativen und qualitativen Herausforderungen an die Bediensteten in den Finanzämtern außerordentlich.

Deshalb ist die Fortsetzung des bereits eingeleiteten Prozesses zur Steuervereinfachung ein wichtiger Schlüssel für effizientes Verwaltungshandeln. Die Steuerverwaltung durch Steuervereinfachung zu entlasten heißt, das heutige serviceorientierte Leistungsniveau zugunsten der Bürgerinnen und Bürger trotz der Sparzwänge der öffentlichen Haushalte erhalten zu können.

Die nachfolgenden zehn Vorschläge sollen diese Entlastungen schaffen, indem

- die Vereinfachungswirkung von Pauschbeträgen erhöht,
- die Belegflut bei Einzelnachweisen reduziert,
- prüfungsintensive Regelungen vereinfacht und
- Möglichkeiten von Steuermissbrauch geschlossen

werden.



## Übersicht

### 10 Vorschläge der Länder Hessen, Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz und Bremen

|           |                                                                                                                                                                          |
|-----------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>1</b>  | Erhöhung der Pauschbeträge für behinderte Menschen und Neuregelung des Einzelnachweises tatsächlicher Kosten (§ 33b Einkommensteuergesetz – kurz: EStG)                  |
| <b>2</b>  | Abzug und Nachweis von Pflegekosten (§ 33 EStG, § 64 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung – kurz: EStDV)                                                              |
| <b>3</b>  | Neustrukturierung des steuerlichen Abzugs von Unterhaltsleistungen (§ 33a Absatz 1 EStG)                                                                                 |
| <b>4</b>  | Aufteilung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags in drei separate Pauschbeträge für Fahrtkosten, Computerkosten und übrige Werbungskosten (§ 9a EStG)                           |
| <b>5</b>  | Steuerfreiheit von Arbeitgeberleistungen zur Kinderbetreuung an die steuerliche Behandlung der Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben angleichen (§ 3 Nummer 33 EStG) |
| <b>6</b>  | Abschaffung der 44-Euro-Freigrenze für Sachbezüge (§ 8 Absatz 2 Satz 9 EStG)                                                                                             |
| <b>7</b>  | Sockelbetrag von 300 Euro bei der Steuerermäßigung für Handwerkerrechnungen (§ 35a Absatz 3 EStG)                                                                        |
| <b>8</b>  | Wegfall der steuerlichen Ausnahmen für Initiatorenvergütungen, sog. „Carried Interest“ (§§ 3 Nummer 40a, 18 Absatz 1 Nummer 4 EStG)                                      |
| <b>9</b>  | Integration der Arbeitnehmer-Sparzulage in die Altersvorsorgezulage (5. Vermögensbildungsgesetz)                                                                         |
| <b>10</b> | Vereinfachung des Verlustabzugs bei beschränkter Haftung (§ 15a EStG)                                                                                                    |



## **1. Erhöhung der Pauschbeträge für behinderte Menschen und Neuregelung des Einzelnachweises tatsächlicher Kosten**

- siehe auch Punkt 9 der Steuervereinfachungsvorschläge aller Länder anlässlich der Jahres-Finanzministerkonferenz am 20. Mai 2010 in Dresden sowie Entschließung des Bundesrates in Drucksache 360/11 (Beschluss)

### Problem:

Die Pauschbeträge nach § 33b EStG sollen behinderten Menschen den Einzelnachweis behinderungsbedingter Kosten als außergewöhnliche Belastungen ersparen. In ihrer derzeitigen Ausgestaltung erfassen sie jedoch nur bestimmte laufende und typische behinderungsbedingte Aufwendungen, während daneben alle übrigen behinderungs- und krankheitsbedingten Kosten zusätzlich als außergewöhnliche Belastungen unter Abzug einer zumutbaren Belastung per Einzelnachweis geltend gemacht werden können. Die zutreffende Abgrenzung zwischen diesen beiden Kostenbereichen ist für Steuerpflichtige, Berater und Finanzverwaltung mangels ärztlicher Fachkenntnisse sehr schwierig und nach Feststellungen des Bundesrechnungshofs fehleranfällig.

### Lösung und Vereinfachungseffekte:

Die Behinderten-Pauschbeträge werden wie folgt erhöht:

| <b>Grad der Behinderung</b> | <b>Pauschbetrag heute</b> | <b>Erhöhung</b> | <b>Pauschbetrag neu</b> |
|-----------------------------|---------------------------|-----------------|-------------------------|
| 30                          | 310 €                     | 30%             | 400 €                   |
| 40                          | 430 €                     | 30%             | 560 €                   |
| 50                          | 570 €                     | 30%             | 740 €                   |
| 60                          | 720 €                     | 30%             | 940 €                   |
| 70                          | 890 €                     | 40%             | 1.250 €                 |
| 80                          | 1.060 €                   | 50%             | 1.590 €                 |
| 90                          | 1.230 €                   | 50%             | 1.850 €                 |
| 100                         | 1.420 €                   | 50%             | 2.130 €                 |
| H oder Bl                   | 3.700 €                   | 50%             | 5.550 €                 |

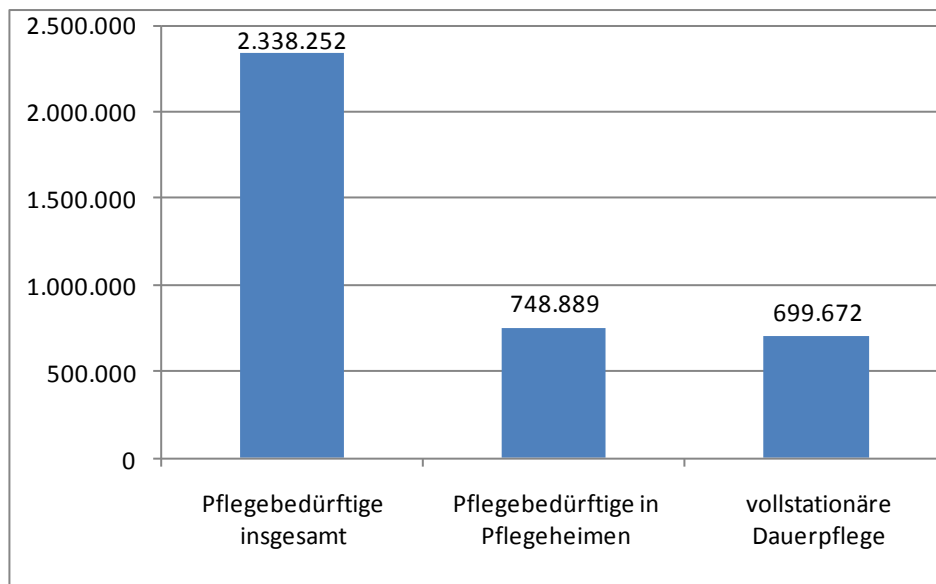
Die erhöhten Pauschbeträge gelten künftig alle krankheits- und behinderungsbedingten Aufwendungen ab und vermeiden insoweit die Vorlage und Prüfung von Belegen sowie die fehleranfällige Abgrenzung zwischen den Kostenarten. Soweit tatsächlich höhere Kosten angefallen sind, sind diese per Einzelnachweis und unter Abzug der zumutbaren Belastung anstelle des Pauschbetrags als außergewöhnliche Belastungen absetzbar. Dies nimmt auf behinderte Menschen mit hohen Krankheits-, Pflege- und Fahrtkosten besondere Rücksicht.

Die unterschiedlichen Erhöhungsbeträge berücksichtigen, dass es bislang einen zusätzlichen Abzug von Fahrtkosten im Zusammenhang mit der Behinderung ab einem Grad der Behinderung von mindestens 80 oder von mindestens 70 und Merkzeichen „G“ gibt.

## 2. Abzug und Nachweis von Pflegekosten

### Problem:

Der steuerliche Abzug von Pflegekosten als außergewöhnliche Belastung ist kompliziert. Dies ist für die vielen Betroffenen und ihre Angehörigen, aber auch für die Finanzverwaltung ein Problem. Die Geltendmachung von Pflegekosten wird durch den Anstieg der Pflegefälle und die Alterseinkünftebesteuerung tendenziell zunehmen. Das folgende Diagramm zeigt die Anzahl der Pflegebedürftigen im Jahr 2009.



Datenquelle: Statistisches Bundesamt, Pflegestatistik 2009, Ländervergleich - Pflegeheime

Das derzeitige steuerliche Berechnungsschema stammt noch aus Zeiten, in denen die Pflegeheime für die erbrachten Leistungen Gesamtentgelte abgerechnet haben. Aus diesen Gesamtbeträgen war somit für steuerliche Zwecke der Kostenanteil zu bestimmen, der auf die grundsätzlich steuerlich nicht absetzbaren Kosten der Lebensführung (Kosten für Verpflegung und Unterkunft) entfiel. Technisch erfolgt dies bis heute durch die Gegenrechnung einer sogenannten Haushaltsersparnis bei Auflösung des eigenen Hausstandes der pflegebedürftigen Person.

Mittlerweile weisen die Heimbetreiber die Kosten für Unterkunft und Verpflegung getrennt von den sonstigen Kosten aus. Dies ermöglicht es, die Unterkunfts- und Verpflegungskosten, die im Übrigen auch nicht pflegebedürftigen Menschen erwachsen, direkt den steuerlich nicht abziehbaren Ausgaben zuzuordnen.

### Lösung und Vereinfachungseffekte:

Die Kosten für Pflegeleistungen und ärztliche Betreuung bei einer Unterbringung im Pflegeheim sind als außergewöhnliche Belastung absetzbar. Sie können aus den Abrechnungen der Heimbetreiber direkt in die Steuererklärung übernommen werden.

Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung für eine nicht nur vorübergehende Unterbringung im Pflegeheim werden steuerlich nicht berücksichtigt. Die Gegenrechnung einer Haushaltsersparnis wird hierdurch obsolet.

Bei ambulanter Pflege sind die von den Pflegediensten nach § 89 des Elften Buches Sozialgesetzbuch in Rechnung gestellten Kosten als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen.

### **3. Neustrukturierung des steuerlichen Abzugs von Unterhaltsleistungen**

#### Problem:

Der steuerliche Abzug von Unterhaltsleistungen an bedürftige Personen (§ 33a Absatz 1 EStG) ist eine der kompliziertesten, zeitaufwändigsten und betrugsanfälligsten Vorschriften im Bereich der Arbeitnehmerveranlagung.

Untersuchungen der Rechnungshöfe zeigen, dass es bei der Bearbeitung von Unterhaltsfällen hohe Fehlerquoten gibt, vor allem, weil die Finanzämter Auslandssachverhalte über die Grenze hinweg nicht hinreichend ermitteln können. Das massenhafte Betrugspotenzial ist auch in der Öffentlichkeit seit Langem bekannt („Bargeld auf dem Balkan“ in Süddeutsche Zeitung vom 15. Juni 2005; „Steuerbetrug durch Ausländer“ im Handelsblatt vom 17. März 2005).

Die Finanzverwaltung versucht, diesem Problem durch restriktive Nachweis- und Prüfungsregularien Herr zu werden. Die vierseitige „Anlage Unterhalt“ verdeutlicht den hohen Aufwand, der letztlich aber erfolglos bleiben muss, weil Tatsachen im Ausland weiterhin nicht verifizierbar sind und sich Betrüger längst auf die neue Lage eingestellt haben.

Auch das Bundesverfassungsgericht sieht den erheblichen Verwaltungsaufwand und die eingeschränkten Ermittlungsmöglichkeiten beim Auslandsunterhalt (2 BvR 1683/02 vom 24. Mai 2005). Es misst bei Normen, die grenzüberschreitende Sachverhalte betreffen, der Einfachheit des Rechts und dessen Praktikabilität im Verwaltungsvollzug ein besonderes Gewicht zu (2 BvL 5/00 vom 8. Juni 2004).

### Lösung und Vereinfachungseffekte:

Steuerrecht und Sozialrecht sollten korrespondieren, wenn es darum geht, dass der Staat mittellosen Bürgern das Existenzminimum in Erfüllung seiner sozialstaatlichen Verpflichtung sichert. Dort wo der Staat die eigentlich ihm obliegende Daseinsvorsorge für bedürftige Bürger nach den zivil- und sozialrechtlichen Vorschriften den Angehörigen überlässt, müssen diese ihre Unterhaltspflicht als Minderung der eigenen finanziellen Leistungsfähigkeit steuerlich geltend machen können. Erfüllt der Staat selbst seine sozialstaatlichen Gewährleistungspflichten, besteht kein Bedarf für steuerliche Abzüge auf Seiten der zivilrechtlich Unterhaltsverpflichteten.

Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts (2 BvR 1683/02 vom 24. Mai 2005, Tz. 41) trägt der deutsche Staat gegenüber im Ausland lebenden ausländischen Staatsangehörigen keine sozialstaatliche Verantwortung (Territorialitätsprinzip). Die Sicherung des Existenzminimums ist vielmehr Aufgabe des Staates, in dem der Bedürftige ansässig ist. Damit ist der deutsche Staat nicht verpflichtet, Sozialleistungen an Bedürftige im Ausland zu zahlen, selbst wenn familiäre Bindungen nach Deutschland bestehen. Die deutschen Sozialgesetze beschränken die Sozialleistungen daher auf Fälle mit Inlandsbezug.

Die Korrespondenz zwischen steuer- und sozialrechtlichen Regelungen wird hergestellt, indem zukünftig nur noch Unterhaltszahlungen an Bedürftige im Inland nach § 33a Absatz 1 EStG steuerlich abgezogen werden dürfen. Der Ausschluss des Auslandsunterhalts ist gerechtfertigt, weil der deutsche Staat durch diese Zuwendungen an Bedürftige im Ausland nicht von einer eigenen Sozialleistungspflicht entlastet wird. Dies entspricht einer kohärenten Besteuerung und beansprucht deshalb auch innerhalb der Europäischen Union Geltung.

#### 4. Aufteilung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags in drei separate Pauschbeträge für Fahrtkosten, Computerkosten und übrige Werbungskosten (§ 9a EStG)

##### Problem:

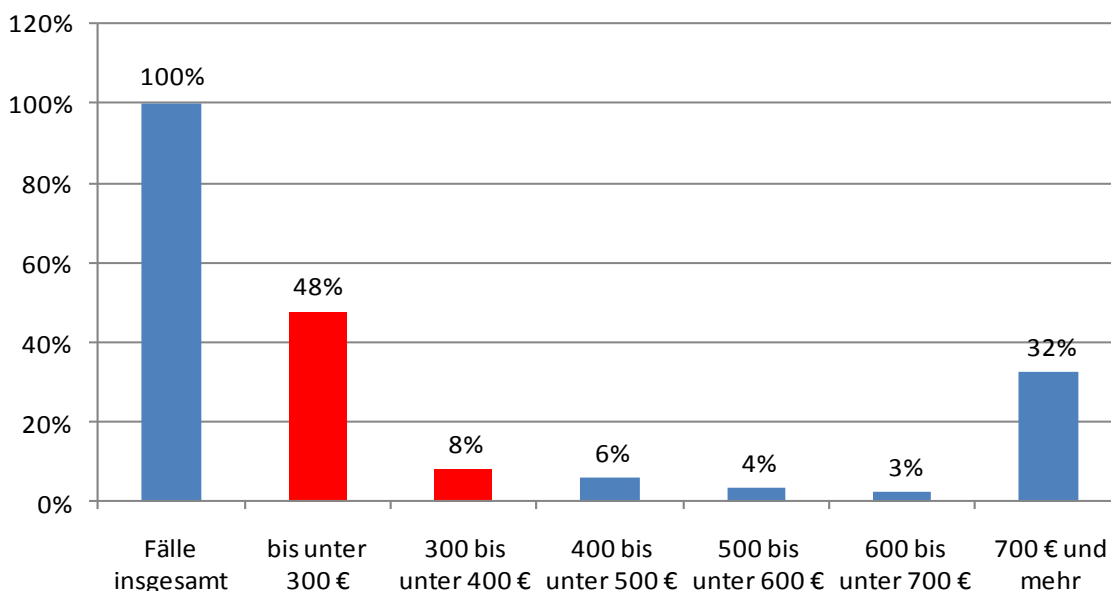
Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag in Höhe von 1.000 Euro (nach Steuervereinfachungsgesetz 2011) soll Arbeitnehmern den Nachweis betragsmäßig geringer Werbungskosten ersparen. Im Grenzbereich des Arbeitnehmer-Pauschbetrags prüfen Steuerpflichtige in der Regel, ob der Nachweis der tatsächlich entstandenen Werbungskosten steuerlich günstiger ist. Problematisch ist, dass der Arbeitnehmer-Pauschbetrag schon bei kürzeren Arbeitswegen (in der Regel mehr als 15 Kilometer) durch die Entfernungspauschale überschritten wird und seine Vereinfachungsfunktion hinsichtlich der übrigen Werbungskostenarten einbüßt. Aber gerade bei den übrigen Werbungskosten besteht Bedarf für Vereinfachungen mittels einer Kostentypisierung, weil hier oftmals Schwierigkeiten bei der Abgrenzung zwischen beruflicher und privater Veranlassung von Kosten auftreten. Dies gilt insbesondere für die Kosten privater Computer, die auch für berufliche Zwecke genutzt werden.

Nach Statistiken weisen mehr als die Hälfte der Steuerpflichtigen mit Lohneinkünften Werbungskosten oberhalb des Arbeitnehmer-Pauschbetrags nach.

|                                                       | 2001    |     | 2002    |     | 2003    |     | 2004    |     | 2005    |     | 2006    |     |
|-------------------------------------------------------|---------|-----|---------|-----|---------|-----|---------|-----|---------|-----|---------|-----|
| Steuerpflichtige mit Werbungskosten                   | in Mio. | %   | in Mio. | %   | in Mio. | %   | in Mio. | %   | in Mio. | %   | in Mio. | %   |
| ... insgesamt                                         | 24,2    | 100 | 24,0    | 100 | 23,3    | 100 | 22,7    | 100 | 20,8    | 100 | 20,4    | 100 |
| ... davon:                                            |         |     |         |     |         |     |         |     |         |     |         |     |
| mit Arbeitnehmer-Pauschbetrag                         | 10,6    | 44% | 10,4    | 43% | 11,2    | 48% | 11,0    | 48% | 9,3     | 45% | 9,1     | 45% |
| mit Werbungskosten über dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag | 13,6    | 56% | 13,6    | 57% | 12,1    | 52% | 11,7    | 52% | 11,5    | 55% | 11,3    | 55% |

Quelle: Einkommensteuer-Geschäftsstatistiken 2001 bis 2006, Statistisches Bundesamt

Auswertungen von Länderdaten zeigen zudem, dass in der überwiegenden Zahl der Fälle mit den Arbeitnehmer-Pauschbetrag übersteigenden Werbungskosten (rund 56 Prozent) die neben der Entfernungspauschale geltend gemachten übrigen beruflichen Kosten mit bis zu 400 Euro betragsmäßig gering sind.



Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt, Einkommensteuerstatistik 2004

#### Lösung und Vereinfachungseffekte:

Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag in Höhe von 1.000 Euro wird aufgeteilt in drei separate Pauschbeträge für

- Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte i.H.v. 560 Euro
- Aufwendungen für die berufliche Nutzung privater Computer u. ä. Wirtschaftsgüter incl. Zubehör und für Kontoführung i.H.v. 140 Euro  
(abgeltend, d.h. ein Nachweis höherer Kosten ist nicht möglich)
- übrige Werbungskosten (z. B. Gewerkschaftsbeiträge, Reisekosten) i.H.v. 300 Euro

Diese Dreiteilung bewirkt bei etwa fünf bis sechs Millionen Arbeitnehmern eine Steuervereinfachung, weil der bisherige Einzelnachweis von „Bagatell-Werbungskosten“ neben der Entfernungspauschale und oberhalb des Arbeitnehmer-Pauschbetrags künftig durch den Ansatz der separaten Pauschbeträge vermieden wird.

## **5. Steuerfreiheit von Arbeitgeberleistungen zur Kinderbetreuung an die steuerliche Behandlung der Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben angleichen**

### Problem:

Nach § 3 Nummer 33 EStG sind Leistungen des Arbeitgebers für die Betreuung nicht schulpflichtiger Kinder der Arbeitnehmer steuerfrei, soweit sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden. Begünstigt sind sowohl Sachleistungen (z. B. betriebseigene Kindergärten) als auch Geldleistungen (z. B. Zuschüsse zu Kita-Gebühren).

Im Gegensatz zum steuerlichen Abzug der Kinderbetreuungskosten (2/3 der Kosten, max. 4.000 Euro) ist diese Steuerfreiheit der Höhe nach nicht begrenzt und lädt in Zeiten flexibler Arbeitsverträge zu steueroptimierten Gestaltungen ein (z. B. steuerfreie Kinderbetreuungszuschüsse anstelle steuerpflichtigen Arbeitslohns). Die Presse weist bereits auf das Steuersparpotenzial hin (Die Welt vom 28. April 2011 „Mit dem Sohnmann Steuern sparen“).

### Lösung und Vereinfachungseffekte:

Steuerfreie Arbeitgeberleistungen nach § 3 Nummer 33 EStG sollen analog zum Abzug der Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben nach § 10 Absatz 1 Nummer 5 EStG (2/3 der Kosten maximal 4.000 Euro je Kind, nach Steuervereinfachungsgesetz 2011) behandelt werden. Dies schließt Steuersparmöglichkeiten und vereinheitlicht die steuerliche Behandlung der Kinderbetreuungskosten, ganz gleich ob sie der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer zahlt.

Dafür entfällt das bisherige Kriterium „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ in § 3 Nummer 33 EStG, was die Anwendung dieser Vorschrift vereinfacht, denn künftig kann eine Abgrenzung zwischen regulären und zusätzlich vereinbarten Lohnbestandteilen unterbleiben.

Erbringt der Arbeitgeber Sachleistungen zur Kinderbetreuung, z. B. die Gestellung eines betriebseigenen Kindergartens, wird aus Vereinfachungsgründen und zur Vermeidung einer Ermittlung des geldwerten Vorteils unterstellt, dass die Betragsgrenzen der Steuerfreiheit nicht überschritten werden. Dies ist auch im gesamtstaatlichen Interesse gerechtfertigt, weil Arbeitgeber durch betriebseigene Betreuungseinrichtungen unmittelbar die öffentliche Hand entlasten.

## **6. Abschaffung der 44-Euro-Freigrenze für Sachbezüge, § 8 Absatz 2 Satz 9 EStG**

### Problem:

Bestimmte Sachbezüge sind nach § 8 Absatz 2 Satz 9 EStG bis insgesamt 44 Euro im Monat steuerfrei, um eine Bewertung geringfügiger, nicht in Geld bestehender Vorteile mit dem üblichen Endpreis am Abgabeort abzüglich üblicher Preisnachlässe zu vermeiden. Dieser Steuerverzicht für geringwertige Sachbezüge bis ursprünglich 50 DM pro Monat sollte eigentlich die Lohnabrechnung durch den Arbeitgeber vereinfachen. Dieses Ziel wird allerdings nur eingeschränkt erreicht, weil der Arbeitgeber immer kontrollieren muss, ob die Freigrenze überschritten wird. Ist das der Fall, dann werden die Sachbezüge vom „ersten Euro“ an besteuert. Diese Besteuerung stellt für den Arbeitgeber dann möglicherweise einen Haftungsfall dar.

Die Verdoppelung der Wertgrenze mit der Euro-Einführung ab dem Jahr 2002 auf 50 Euro wurde außerdem mit den seinerzeit zunehmenden Vorteilen aus der privaten Mitbenutzung betrieblicher (Mobil-)Telefone und Computer mit Internetzugang begründet. Die Verbreitung solcher elektronischer Kommunikationsmittel wird jedoch heute mit der gesonderten Steuerbefreiung entsprechender Privatnutzungsvorteile (§ 3 Nummer 45 EStG) gefördert. Da insoweit der primäre Anwendungsbereich der „Bewertungs-Freigrenze“ nach § 8 Absatz 2 Satz 9 EStG entfallen ist, enthält diese Vorschrift insoweit eine Subvention. Konsequenterweise wurde die Wertgrenze im Rahmen der allgemeinen Kürzung steuerlicher Subventionen auf der Grundlage der sog. Koch-Steinbrück-Liste ab 01. Januar 2004 auf 44 Euro abgesenkt.

Im Übrigen hat sich die „Bewertungs-Freigrenze“ im Laufe der Zeit faktisch immer mehr zu einer sachwidrigen Subvention für Gutscheine, mit denen Arbeitslohn steuerfrei ausgezahlt wird, entwickelt. Die von der Finanzverwaltung geforderten Voraussetzungen für die Anerkennung der Steuerbefreiung wurden von der Rechtsprechung „kassiert“. Damit ist die Steuerbefreiung wieder für einen weiten Kreis von Sachbezügen (insbesondere Waren- und Tankgutscheine) geöffnet.

### Lösung und Vereinfachungseffekte:

Die 44-Euro-Freigrenze für Sachbezüge nach § 8 Absatz 2 Satz 9 EStG wird abgeschafft. Dies trägt zum Abbau steuerlicher Ausnahmetatbestände und somit zur Steuervereinfachung bei und macht die lohnsteuerliche Bewertung geringfügiger Sachbezüge praktisch nicht aufwändiger.

Die bisherige Möglichkeit, die 44-Euro-Freigrenze sachwidrig als Steuerfreibetrag für Geschenkgutscheine auszunutzen, wird geschlossen. Dies ist auch ein Beitrag zur Steuergerechtigkeit. Denn es sollte für die Steuerbelastung unerheblich sein, ob der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer einen Geldbetrag von 44 Euro gibt, mit dem dieser beliebige Waren einkaufen kann, oder ob er ihm einen Gutschein im Wert von 44 Euro überlässt, der zum Erwerb beliebiger Sachen aus einem größeren Sortiment berechtigt.

## 7. Sockelbetrag von 300 Euro bei der Steuerermäßigung für Handwerkerrechnungen

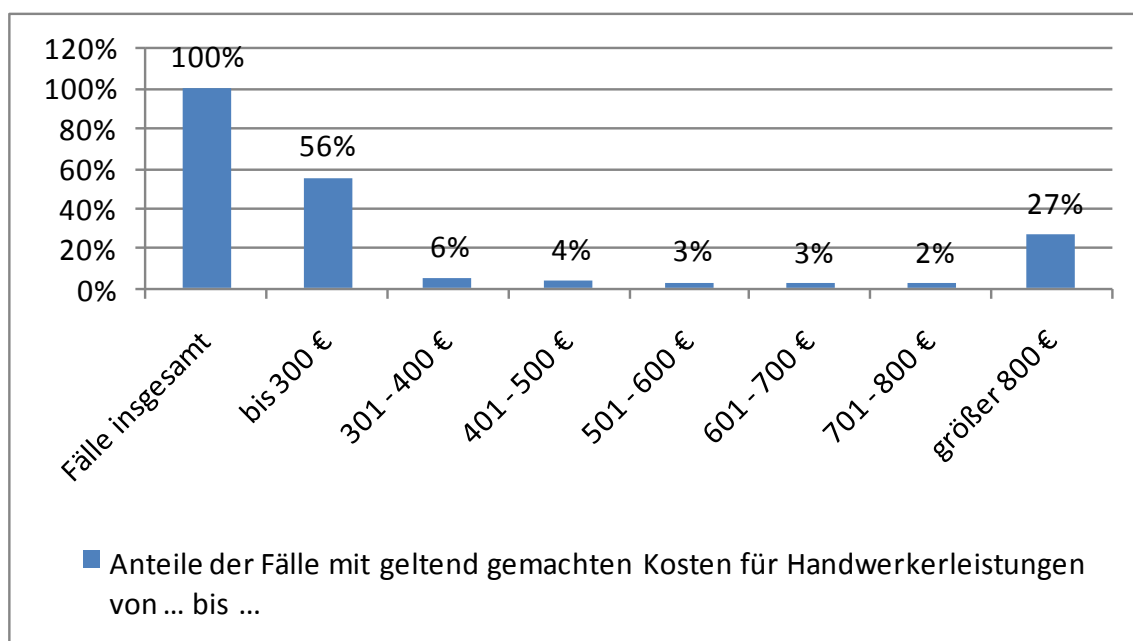
### Problem:

Die Steuerermäßigung für Handwerkerrechnungen nach § 35a Absatz 3 EStG gehört mittlerweile zu den häufigsten Sachverhalten in den Steuererklärungen. Denn die Steuerermäßigung kann im Prinzip von jedem Steuerpflichtigen – ob als Hauseigentümer direkt oder als Mieter über die Nebenkostenabrechnung – in Anspruch genommen werden, weil sie auch für Kosten gewährt wird, die üblicherweise und regelmäßig im Zusammenhang mit der Nutzung von Eigenheimen oder Wohnungen anfallen (z. B. Kaminkehrer, Heizungswartung). Dementsprechend sind die Fallzahlen mit dem „Bekanntheitsgrad“ der Vorschrift stets gestiegen und eine weitere Zunahme ist zu erwarten.

Dabei erfasst die Begünstigung auch Leistungen, bei denen es steuerlicher Anreize mit dem Ziel der Förderung des Handwerks und der Eindämmung von Schwarzarbeit nicht bedarf, weil die Bürger insoweit das Entstehen der Kosten oder die Vergabe der Aufträge kaum selbst beeinflussen können. Aktuelle Untersuchungen (z. B. des Bundesrechnungshofes) bescheinigen der Steuerermäßigung für Handwerkerrechnungen daher hohe Mitnahmeeffekte.

### Lösung und Vereinfachungseffekte:

Die Einführung eines Sockelbetrages in Höhe von 300 Euro, bis zu dem Rechnungsbeträge bei der Ermittlung des Steuerermäßigungs Betrags unberücksichtigt bleiben, wirkt stark vereinfachend, weil hierdurch die Fallzahlen sinken und unerwünschte Mitnahmeeffekte abnehmen. Nach Länderdaten lagen im Jahr 2008 rund 56 Prozent der Fälle mit geltend gemachten Kosten für Handwerkerleistungen unter 300 Euro.



Quelle: Oberfinanzdirektion Koblenz

## **8. Wegfall der steuerlichen Ausnahmen für Initiatorenvergütungen, sog. „Carried Interest“**

### Problem:

Vergütungen eines Beteiligten an einer vermögensverwaltenden Gesellschaft (Private-Equity-Fond) für Leistungen zur Förderung des Gesellschaftszwecks (sog. „Carried Interest“) sind zu 40 Prozent steuerfrei. Dies wird damit begründet, dass diese Vergütung nur dann zu zahlen sei, wenn alle übrigen Anleger ihre Kapitaleinzahlungen vollständig zurückerhalten haben. Die Nachrangigkeit bedeutet letztlich eine Abhängigkeit der Vergütung vom Erfolg des Fonds. In der Systematik des Einkommensteuerrechts ist die Erfolgsabhängigkeit von Einnahmen (z. B. Tantiemen und Provisionen) jedoch kein Anlass für eine ermäßigte Besteuerung. Die steuerliche Sonderbehandlung des Carried Interest gegenüber anderen Tätigkeits- und Geschäftsführungsvergütungen ist daher sachlich nicht zu rechtfertigen.

### Lösung und Vereinfachungseffekte:

Mit der Abschaffung der teilweisen Steuerbefreiung des Carried Interest entfällt ein steuerlicher Ausnahmetatbestand für einen sehr kleinen Kreis von Begünstigten. Das Steuerrecht wird entschlackt und ein Beitrag zur Gegenfinanzierung weiterer Steuervereinfachungen geleistet.

## **9. Integration der Arbeitnehmer-Sparzulage in die Altersvorsorgezulage**

### Problem:

Die nunmehr fast 50 Jahre alte Arbeitnehmer-Sparzulage läuft an den heutigen und künftigen Anforderungen staatlicher Vermögensbildungspolitik vorbei, weil sie nicht gezielt den Aufbau einer privaten Altersvorsorge fördert, sondern Sparen allgemein nach dem „Gießkannenprinzip“ begünstigt.

Die Verwaltung der Arbeitnehmer-Sparzulage ist für die Anlageinstitute und die Finanzverwaltung aufwendig und steht in keinem Verhältnis zur geringen Entlastungswirkung im Einzelfall. Aufgrund der niedrigen Einkommensgrenzen wachsen Begünstigte im Laufe des Erwerbslebens aus der Förderung heraus bzw. wieder hinein.

In der Untersuchung „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ des Finanzwissenschaftlichen Forschungsinstituts an der Universität zu Köln wird die Abschaffung der Arbeitnehmer-Sparzulage angeregt, weil diese hinsichtlich ihrer Förderzwecke schlecht gestaltet ist und sich Anreizeffekte empirisch nicht belegen lassen.

### Lösung und Vereinfachungseffekte:

Die Förderung vermögenswirksamer Anlagen vom allgemeinen Sparziel hin zu einer Förderung der privaten Altersvorsorge soll dadurch erreicht werden, indem zertifizierte Altersvorsorgeverträge in die Anlagemöglichkeiten nach dem Vermögensbildungsgesetz aufgenommen werden. Gleichzeitig soll die Arbeitnehmer-Sparzulage entfallen. Damit kann das weit verbreitete Instrument der vermögenswirksamen Anlage – bezuschussbar durch vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers - erstmals zugunsten des Altersvermögensaufbaus eingesetzt werden.

Die staatliche Förderung erfolgt künftig ausschließlich über das System der Altersvorsorgezulage bzw. des Sonderausgabenabzugs nach § 10a EStG. Der hiermit bislang konkurrierende separate Förderweg der Arbeitnehmer-Sparzulage entfällt.

## **10. Vereinfachung des Verlustabzugs bei beschränkter Haftung nach § 15a EStG**

- siehe auch Punkt 12 der Steuervereinfachungsvorschläge aller Länder anlässlich der Jahres-Finanzministerkonferenz am 20. Mai 2010 in Dresden

### Problem:

§ 15a EStG hat das Ziel, nur solche Verluste zum Abzug zuzulassen, die der Kommanditist auch wirtschaftlich trägt. Damit will der Gesetzgeber u.a. Abschreibungsgesellschaften vorbeugen. § 15a EStG ist eine komplizierte Vorschrift und bereitet den Steuerpflichtigen und ihren Beratern sowie der Finanzverwaltung bei der Rechtsanwendung erhebliche Probleme. Hauptgrund für die Komplexität des § 15a EStG ist die Bezugnahme auf das Handelsrecht, z. B. die Prüfung des Wiederauflebens der Außenhaftung in den Fällen der Einlageminderung und der daraus resultierende erweiterte Verlustausgleich.

Bereits im Jahr 2003 hatte der Bundesrechnungshof in einer Prüfungsmitteilung über die Prüfung schwieriger Gesetzesnormen auf Grund der Kompliziertheit des § 15a EStG erhebliche Vollzugsmängel festgestellt und eine Aufhebung oder deutliche Vereinfachung des § 15a EStG angeregt.

### Lösung und Vereinfachungseffekte:

Eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat die Probleme der Vorschrift analysiert, verschiedene Alternativlösungen diskutiert und sich im Ergebnis für das „Steuerbilanzmodell“ entschieden. § 15a EStG wird dementsprechend modifiziert und vom Handelsrecht gelöst.

Die Verlustausgleichsbeschränkung greift hiernach ein, wenn ein negatives Kapitalkonto entsteht. Kapitalkonto in diesem Sinne ist das nach steuerlichen Regelungen ermittelte Kapitalkonto des Mitunternehmers, welches letztlich die tatsächlich geleistete Einlage abbildet. Ausstehende Einlagen bleiben unberücksichtigt. Das maximale Verlustausgleichsvolumen wird durch das vom Kommanditisten aufgewendete Kapital (Gesamthandsvermögen + steuerliches Sonderbetriebsvermögen) definiert.

Die Loslösung vom Handelsrecht durch das „Steuerbilanzmodell“ ist zur Steuervereinfachung schon deshalb dringend geboten, weil sich Handels- und Steuerrecht nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz noch weiter auseinander entwickelt haben.

Vereinfachungseffekte treten auch insoweit ein, als bei Vergütungen an Mitunternehmer nicht mehr zwischen Gewinnvorab und Vorwegvergütung unterschieden werden muss. Diese für die fehlerfreie Rechtsanwendung des heutigen § 15a EStG notwendige Abgrenzung entfällt im „Steuerbilanzmodell“, da die Vorwegvergütungen über das Sonderbetriebsvermögen in die Ermittlung des Verlustausgleichsbetrags einfließen.

Neben diesen erheblichen Vereinfachungseffekten führt das „Steuerbilanzmodell“ auch zu gerechteren und akzeptableren Ergebnissen. Denn durch die Einbeziehung des Sonderbetriebsvermögens wird der tatsächliche Kapitaleinsatz des Kommanditisten für seine Gesellschaft viel wirklichkeitsnäher abgebildet als im heutigen System. Gesellschafter mit positivem Kapital im Sonderbetriebsvermögen erhalten beim „Steuerbilanzmodell“ daher folgerichtig ein höheres Abzugspotential, während Gesellschafter mit negativem Eigenkapital in der Sonderbilanz weniger Verluste sofort verrechnen können.

# **TEIL II**

## **Gesetzestext**

# Gesetzesformulierung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1

### Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 33 wird wie folgt gefasst:

„33. zwei Drittel, höchstens 4 000 Euro der Leistungen des Arbeitgebers zur Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern der Arbeitnehmer in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen. Die Begrenzung nach Satz 1 gilt nicht in den Fällen der Unterbringung und Betreuung in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen des Arbeitgebers;“

b) Nummer 40a wird aufgehoben.

2. In § 3c Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „oder mit Vergütungen nach § 3 Nummer 40a“ gestrichen.

3. § 8 Absatz 2 Satz 9 wird aufgehoben.

4. § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird vor dem Wort „Arbeitsmittel“ das Wort „typische“ eingefügt.

b) In Satz 2 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Aufwendungen für die berufliche Nutzung eines privaten Computers und ähnlicher Wirtschaftsgüter einschließlich des Zubehörs und Kontoführungsgebühren sind nach § 9a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa abgegolten;“

5. § 9a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„von den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit ein Arbeitnehmer-Pauschbetrag vorbehaltlich Buchstabe b:

aa) 140 Euro für Aufwendungen für die berufliche Nutzung eines privaten Computers und ähnlicher Wirtschaftsgüter einschließlich des Zubehörs und für Kontoführungsgebühren,

bb) daneben 300 Euro für weitere Werbungskosten außer den Aufwendungen nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 und

cc) 560 Euro für Aufwendungen nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4;“

6. In § 10 Absatz 1 Nummer 5 wird folgender Satz angefügt:

„Der Abzug erfolgt nur, soweit für das Kind im Kalenderjahr keine nach § 3 Nummer 33 steuerfreien Leistungen erbracht worden sind;“

7. § 15a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der einem Kommanditisten zuzurechnende Anteil am Verlust der Mitunternehmerschaft darf weder mit anderen Einkünften aus Gewerbebetrieb noch mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden, soweit ein negatives Kapitalkonto entsteht oder sich erhöht; er darf insoweit auch nicht nach § 10d EStG abgezogen werden. Gewinne und Verluste auf Grund von Sonder- und Ergänzungsbilanzen sind bei der Ermittlung des Anteils am Verlust im Sinne des Satzes 1 zu berücksichtigen. Sonder- und Ergänzungsbilanzen sind auch bei der Ermittlung des Kapitalkontos im Sinne des Satzes 1 zu berücksichtigen.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Soweit der Verlust nach den Absätzen 1 und 1a nicht ausgeglichen oder abgezogen werden darf, mindert er die Gewinne, die dem Kommanditisten in späteren Wirtschaftsjahren aus seiner Beteiligung an der Mitunternehmerschaft zuzurechnen sind. Absatz 1 Satz 2 gilt hinsichtlich der in Satz 1 genannten Gewinne entsprechend.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Soweit ein negatives Kapitalkonto im Sinne des Absatzes 1 durch Entnahmen entsteht oder sich erhöht (Einlagenminderung), ist dem Kommanditisten der Betrag der Einlagenminderung als Gewinn zuzurechnen. Der nach Satz 1 zuzurechnende Betrag darf den Betrag der Anteile am Verlust der Mitunternehmerschaft nicht übersteigen, der im Wirtschaftsjahr der Einlagenminderung und den vorangegangenen Wirtschaftsjahren ausgleichs- oder abzugsfähig gewesen ist. Der nach Satz 1 zuzurechnende Betrag mindert die Gewinne, die dem Kommanditisten in späteren Wirtschaftsjahren aus seiner Beteiligung an der Mitunternehmerschaft zuzurechnen sind.“

d) In Absatz 5 werden die Wörter „Satz 1, Absatz 1a, 2 und 3 Satz 1, 2 und 4 sowie“ durch das Wort „bis“ ersetzt.

8. § 18 Absatz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Einkünfte, die ein Beteiligter an einer Gesellschaft oder Gemeinschaft, deren Zweck im Erwerb, Halten und in der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften besteht, als Vergütung für Leistungen gegenüber den anderen Beteiligten zur Förderung des Gesellschafts- oder Gemeinschaftszwecks erzielt; § 15 Absatz 3 ist nicht anzuwenden.“

9. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Aufwendungen für die Unterbringung in einem Heim können nach Absatz 1 als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden, soweit sie auf Pflegeleistungen entfallen. Verpflegungskosten können nicht als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden. Abweichend von Satz 1 können Kosten der Unterkunft als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden, wenn es sich um eine vorübergehende Unterbringung in einem Heim bis zu einem Zeitraum von sechs Monaten handelt und

1. eine Kurzzeitpflege im Sinne des § 42 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder
2. eine Übergangszeit im Anschluss an eine stationäre Behandlung vorliegt.“

b) In Absatz 4 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „den Absätzen 1 und 2a“ ersetzt.

10. § 33a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „gesetzlich unterhaltsberechtigten“ die Wörter „unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen“ eingefügt.

bb) Satz 6 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird aufgehoben.

bb) In dem bisherigen Satz 5 werden die Wörter „1 bis 3“ durch die Wörter „1 und 2“ ersetzt.

11. § 33b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wegen der krankheits- oder behinderungsbedingten Aufwendungen können behinderte Menschen unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 anstelle einer Steuerermäßigung nach § 33 einen Pauschbetrag nach Absatz 3 geltend machen (Behinderten-Pauschbetrag).“

b) In Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „mindestens auf 25“ durch die Wörter „mindestens auf 30“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Höhe des Pauschbetrags richtet sich nach dem dauernden Grad der Behinderung. Als Pauschbeträge werden gewährt bei einem Grad der Behinderung

|                   |             |
|-------------------|-------------|
| von mindestens 30 | 400 Euro,   |
| von mindestens 40 | 560 Euro,   |
| von mindestens 50 | 740 Euro,   |
| von mindestens 60 | 940 Euro,   |
| von mindestens 70 | 1 250 Euro, |
| von mindestens 80 | 1 590 Euro, |

|                   |             |
|-------------------|-------------|
| von mindestens 90 | 1 850 Euro, |
| von 100           | 2 130 Euro. |

Für behinderte Menschen, die hilflos im Sinne des Absatzes 6 sind, und für Blinde erhöht sich der Pauschbetrag auf 5 550 Euro.“

12. In § 35a Absatz 3 werden die Wörter „der Aufwendungen des Steuerpflichtigen“ durch die Wörter „der 300 Euro übersteigenden Aufwendungen des Steuerpflichtigen“ ersetzt.
13. In § 39a Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „wenn die Aufwendungen im Sinne des § 9, soweit sie den Arbeitnehmer-Pauschbetrag übersteigen,“ durch die Angabe „wenn die jeweiligen Aufwendungen im Sinne des § 9, soweit sie den Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach § 9a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb beziehungsweise cc übersteigen,“ ersetzt.
14. § 52 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 4b wird folgender Absatz 4c eingefügt:
 

„§ 3 Nummer 33 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... *[Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]*) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2013 anzuwenden.“
  - b) Die bisherigen Absätze 4c bis 4f werden Absätze 4d bis 4g.
  - c) Dem neuen Absatz 4f wird folgender Satz angefügt:
 

„Die Sätze 1 und 2 gelten letztmals für den Veranlagungszeitraum 2012.“
  - d) Dem Absatz 8a wird folgender Satz angefügt:
 

„§ 3c Absatz 2 Satz 1 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... *[Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]*) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2013 anzuwenden.“
  - e) Dem Absatz 23c wird folgender Satz angefügt:

„§ 8 Absatz 2 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2013 anzuwenden.“

- f) In Absatz 23d wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„§ 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2013 anzuwenden.“

- g) Absatz 23e wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „erstmals für den Veranlagungszeitraum 2011“ durch die Angabe „für die Veranlagungszeiträume 2011 und 2012“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird jeweils nach der Angabe „30. November 2011“ die Angabe „und vor dem 1. Januar 2013“ eingefügt und das Wort „erstmals“ gestrichen.

- cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„§ 9a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2013 anzuwenden.“

dd) Im neuen Satz 4 wird die Angabe „Dies gilt“ durch die Angabe „Die Sätze 2 und 3 gelten“ ersetzt.

- h) Nach Absatz 24a Satz 2 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ....) [einsetzen: Datum und Fundstelle des Steuervereinfachungsgesetzes 2011] wird folgender Satz eingefügt:

„§ 10 Absatz 1 Nummer 5 Satz 5 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2013 anzuwenden.“

- i) Dem Absatz 33 werden folgende Sätze angefügt:

„§ 15a in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... *[Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]*) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2013 anzuwenden. Bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ist § 15a in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... *[Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]*) erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 2012 beginnt. § 15a Absatz 3 Satz 3 in der am 31. Dezember 2012 geltenden Fassung des Gesetzes ist auch für nach dem 31. Dezember 2012 endende Wirtschaftsjahre anzuwenden, soweit in vor dem 1. Januar 2013 endenden Wirtschaftsjahren Verluste nach § 15a Absatz 1 Satz 2 und 3 in der am 31. Dezember 2012 geltenden Fassung des Gesetzes ausgleichs- oder abzugsfähig gewesen sind.“

- j) In Absatz 34b wird folgender Satz 1 eingefügt:

„§ 18 Absatz 1 Nummer 4 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. ... *[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]*) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2013 anzuwenden.“

- k) Nach Absatz 44 werden folgende Absätze 45 und 46 eingefügt:

„(45) § 33 Absatz 2a und 4 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. ... *[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]*) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2013 anzuwenden.

(46) § 33a Absatz 1 und 2 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. ... *[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]*) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2013 anzuwenden.“

- l) In Absatz 46a wird folgender Satz 1 eingefügt:

„§ 33b Absatz 1 bis 3 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. ... *[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]*) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2013 anzuwenden.“

- m) Dem Absatz 50b wird folgender Satz angefügt:

„§ 35a Absatz 3 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. ... [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes*]) ist erstmals für im Veranlagungszeitraum 2013 geleistete Aufwendungen anzuwenden, soweit die den Aufwendungen zu Grunde liegenden Leistungen nach dem 31. Dezember 2012 erbracht worden sind.“

- n) Nach Absatz 50f wird folgender Absatz 50g eingefügt:

„§ 39a Absatz 2 Satz 4 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. ... [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes*]) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2013 anzuwenden.“

- o) Nach Absatz 63a wird folgender Absatz 63b eingefügt:

„§ 82 Absatz 4 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. ... [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes*]) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2013 anzuwenden.

15. § 82 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird aufgehoben.
- b) Die Nummern 2 bis 4 werden zu Nummern 1 bis 3.

## **Artikel 2**

### **Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung**

Die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2000 (BGBl. I S. 717), die zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom .... [einfügen: *BGBl. I S. ....*] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 64 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Pflegekosten bei ambulanter Pflege sind durch Rechnung eines nach § 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch zugelassenen Pflegedienstes nachzuweisen. Aufwendungen für die Pflege in einem Heim sind durch Rechnung eines nach § 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch zugelassenen Pflegeheimes nachzuweisen. In Fällen des § 33 Absatz 2a Satz 3 des Gesetzes sind der Bescheid über die Bewilligung der Kurzzeitpflege oder geeignete Unterlagen zum Nachweis der Unterbringung nach stationärer Behandlung vorzulegen.“

2. § 84 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3e wird folgender Absatz 3f eingefügt:

§ 64 Absatz 1a in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom ... (BGBl. ... [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes*]) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2013 anzuwenden.

b) Die bisherigen Absätze 3f bis 3i werden die Absätze 3g bis 3j.

### **Artikel 3**

#### **Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes**

Das Fünfte Vermögensbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Absatz 1 wird folgende Nummer 9 angefügt:

„9. als Beiträge zu einem auf den Namen des Arbeitnehmers lautenden Vertrags, der nach § 5 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zertifiziert ist (Altersvorsorgevertrag).“

2. § 13 wird aufgehoben.

3. § 14 wird aufgehoben.

4. In § 17 wird folgender Absatz 12 angefügt:

„(12) Die §§ 13 und 14 dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) geändert worden ist, gelten letztmals für im Kalenderjahr 2012 angelegte vermögenswirksame Leistungen.“

### **Artikel 4**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung:**

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)**

#### **Zu Nummer 1 (§ 3 EStG)**

##### **Zu Buchstabe a (§ 3 Nummer 33 EStG)**

Nach § 3 Nummer 33 EStG in der derzeit gültigen Fassung sind Leistungen des Arbeitgebers für die Betreuung nicht schulpflichtiger Kinder der Arbeitnehmer steuerfrei, soweit sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden. Begünstigt sind sowohl Sachleistungen (z. B. betriebseigene Kindergärten) als auch Geldleistungen (z. B. Zuschüsse zu Gebühren für Kindertagesstätten).

Im Gegensatz zum steuerlichen Abzug der Kinderbetreuungskosten (2/3 der Kosten, max. 4.000 Euro) ist diese Steuerfreiheit der Höhe nach nicht begrenzt und lädt in Zeiten flexibler Arbeitsverträge zu steueroptimierten Gestaltungen ein (z. B. steuerfreie Kinderbetreuungszuschüsse anstelle steuerpflichtigen Arbeitslohns). Die Presse weist bereits auf das Steuersparpotenzial hin (Die Welt vom 28. April 2011 „Mit dem Sohnmann Steuern sparen“).

Eine Begrenzung der Steuerbefreiung entsprechend der Regelung beim Abzug der Kinderbetreuungskosten schließt Steuersparmöglichkeiten und vereinheitlicht die steuerliche Behandlung der von Arbeitgebern und Arbeitnehmern getragenen Kinderbetreuungskosten.

Dafür entfällt das bisherige Kriterium „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ in § 3 Nummer 33 EStG, was die Anwendung der Vorschrift vereinfacht, denn künftig kann eine Abgrenzung zwischen regulären und zusätzlich vereinbarten Lohnbestandteilen unterbleiben.

Erbringt der Arbeitgeber Sachleistungen zur Kinderbetreuung, z. B. die Gestellung eines betriebseigenen Kindergartens, wird aus Vereinfachungsgründen und zur Vermeidung einer Ermittlung des geldwerten Vorteils unterstellt, dass die Betragsgrenzen der Steuerfreiheit nicht überschritten werden. Steuerfrei ist somit der volle Wert der Sachleistung. Dies ist auch im gesamtstaatlichen Interesse gerechtfertigt, weil Arbeitgeber durch betriebseigene Betreuungseinrichtungen unmittelbar die öffentliche Hand entlasten.

### **Zu Buchstabe b (§ 3 Nummer 40a EStG)**

Die Sonderbehandlung des Carried Interest gegenüber anderen Tätigkeits- und Geschäftsführervergütungen begründete der Finanzausschuss des Bundestags seinerzeit damit, dass diese Vergütung regelmäßig nur dann zu zahlen sei, wenn alle Anleger ihr eingezahltes Kapital (ggf. zzgl. Mindestverzinsung) vollständig zurückerhalten haben. Diese Besonderheit sei der eigentliche Anlass für die hälftige Steuerbefreiung. Das Erfordernis der vollständigen Rückzahlung des Anlegerkapitals wurde in die Definition der durch § 3 Nummer 40a EStG begünstigten Einkünfte nach § 18 Absatz 1 Nummer 4 EStG aufgenommen.

Diese sachliche Trennung des Carried Interest von anderen Tätigkeits- oder Geschäftsführervergütungen ist nicht schlüssig. Letztlich erhalten alle Anleger ihr Kapital zurück, wenn mit der Anlage Gewinn (oder jedenfalls kein Verlust) erzielt wurde. Wird also der Carried Interest nachrangig zur Kapitalrückzahlung der Anleger (und regelmäßig vorrangig zur Ergebnisverteilung für die Anleger) geleistet, bedeutet dies nichts anderes als eine Abhängigkeit der Vergütung vom Erfolg des Fonds. Die Erfolgsabhängigkeit von Einnahmen (z. B. Tantiemen, Provisionen) ist aber in der Systematik des Einkommensteuerrechts ansonsten an keiner Stelle Anlass für eine ermäßigte Besteuerung.

### **Zu Nummer 2 (§ 3c EStG)**

Folgeänderung zur Aufhebung von § 3 Nummer 40a EStG.

### **Zu Nummer 3 (§ 8 Absatz 2 Satz 9 EStG - aufgehoben -)**

Bestimmte Sachbezüge bleiben bis 44 Euro pro Monat steuer- (und auch sozialversicherungs)frei. Intension dieser Steuerfreigrenze ist die Steuervereinfachung, denn Sachbezüge, deren Wert sich nicht unmittelbar durch einen Geldbetrag ausdrückt, müssen zur steuerlichen Erfassung bewertet werden. Diese nach § 8 Absatz 2 Satz 1 EStG vorgeschriebene Bewertung mit dem „um übliche Preisnachlässe geminderten üblichen Endpreis am Abgabeort“ ist nicht unproblematisch. Der Arbeitgeber sollte durch die Einführung einer Freigrenze zumindest für Bagatellbezüge von der auch streitanfälligen Ermittlung vergleichender Marktwerte verschont bleiben. Diese Bagatellgrenze wurde bei Einführung der Vorschrift ab 1. Januar 1996 auf 50 DM monatlich festgelegt.

Die Verdoppelung der Freigrenze im Rahmen der Einführung des Euro zum 1. Januar 2002 auf 50 Euro wurde mit seinerzeit zunehmenden Vorteilen aus der Privatnutzung betrieblicher Telefone und Computer einschließlich betrieblicher Internetzugänge begründet, die weiterhin steuerfrei bleiben sollten. Dies deutet bereits auf den sich seither latent einschleichenden Subventionscharakter der Freigrenze hin, zumal gerade jene Privatnutzungsvorteile betrieblicher Personalcomputer und Telekommunikationsgeräte zeitgleich mit § 3 Nummer 45 EStG separat steuerfrei gestellt wurden. Nach Wegfall ihres Hauptanwendungsbereichs wurde die Freigrenze, die im Rahmen der allgemeinen Kürzung steuerlicher Subventionsnormen ab 1. Januar 2004 entsprechend auf 44 Euro abgesenkt worden war, in der Besteuerungspraxis vermehrt sachwidrig zu einem monatlichen „Steuerfreibetrag für Gutscheine“ umfunktioniert.

Die Bestrebungen der Finanzverwaltung, dieser Fehlentwicklung durch formale Hürden zur Anerkennung von Waren- (insbes. Tank)gutscheinen als Sachbezug entgegen zu wirken, hat die Rechtsprechung jüngst zunichte gemacht (vgl. Bundesfinanzhof (BFH) vom 11. November 2010 - VI R 27/09). Der BFH stimmt zwar im Ergebnis der Argumentation der Finanzverwaltung zu, dass es für die an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit orientierte Besteuerung keinen Unterschied machen dürfe, ob der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer einen Geldbetrag von 44 Euro gebe, oder einen entsprechend fungiblen Warengutschein überlasse. Die Subventionierung von Sachbezügen sei jedoch in § 8 Absatz 2 Satz 9 EStG selbst angelegt.

Darüber hinaus wird auch der mit der Freigrenze verfolgte Vereinfachungseffekt nur vordergründig erreicht. Die Zielsetzung, für Bagatellbezüge das ansonsten obligatorische Bewertungserfordernis auszublenden, läuft insoweit leer, als der Arbeitgeber angesichts der Vielzahl der in Betracht kommenden Sachbezüge eine Überschreitung der Monatsgrenze befürchten muss. Schon aus Haftungsgründen ist deshalb die Überwachung der Freigrenze erforderlich, was wiederum die - wenn auch zunächst nur überschlägige - Einzelbewertung der Sachbezüge voraussetzt. Hinzu kommt die erforderliche Abgrenzung sonstiger steuerlicher Bagatellgrenzen, wie z. B. für Aufmerksamkeiten bis 40 Euro, sog. Streuwerbeartikel bis 10 Euro, oder für den Bereich der nichtabzugsfähigen Betriebsausgaben Geschenke bis 35 Euro.

Mit der Abschaffung der 44 Euro-Freigrenze wird die lohnsteuerliche Bewertung geringfügiger Sachbezüge praktisch nicht aufwändiger.

Da nach aktueller Rechtsprechung die 44 Euro-Freigrenze im Ergebnis sehr leicht sachwidrig als Steuerfreibetrag für Geschenkgutscheine ausgenutzt werden kann, dürfte von nicht unerheblichen jährlichen Steuerausfällen und Mindereinnahmen in der gesetzlichen Sozialversicherung auszugehen sein.

## **Zu Nummer 4 (§ 9 EStG)**

### **Allgemeines:**

Der Bereich der Arbeitnehmer-Veranlagung gehört zu den größten Massenverfahren des Steuerrechts. Er ist gekennzeichnet von einer breiten Berufsvielfalt, die sich letztlich auch in der Fülle der geltend gemachten Werbungskostenarten widerspiegelt. Der Werbungskostenabzug bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit ist symptomatisch für eine immer mehr auf Einzelfallgerechtigkeit ausgerichtete Besteuerung. Jeden Tag stehen Steuerpflichtige, Berater und die Bearbeiter in den Finanzämtern vor der oft schwierigen Frage der Abgrenzung zwischen beruflicher oder privater Veranlassung von Kosten. Die Finanzverwaltung versucht, durch die Einführung eines Risikomanagements der Arbeitsmasse mit den begrenzten personellen und sachlichen Ressourcen Herr zu werden. Dies lindert die Symptome, behebt aber nicht die Ursachen. Letzteres lässt sich nur über Rechtsänderungen erreichen, die Einzelfallgerechtigkeit durch mehr Pauschalierungen und Typisierungen zurückdrängen.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) lässt dem Gesetzgeber hierfür innerhalb der Grenzen des Leistungsfähigkeitsprinzips und des Gebotes der Folgerichtigkeit einen weiten Gestaltungsspielraum. Der Gleichheitsgrundsatz verlangt nicht, dass stets die tatsächlich angefallenen Erwerbsaufwendungen zum Abzug kommen. Bei gemischten Kosten dürfen die abziehbaren Erwerbsaufwendungen zur Klarstellung und Vereinfachung in einem

unwiderlegbaren Regeltatbestand erfasst werden. Hierbei genügt der Abzug eines in realitätsgerechter Höhe typisierten Betrags (vgl. BVerfG vom 9. Dezember 2008 - 2 BvL 1/07).

#### **Zu Buchstabe a (§ 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 Satz 1)**

Als Werbungskosten sind Aufwendungen künftig nur noch für solche Arbeitsmittel abziehbar, die typischerweise mit der Art der beruflichen Tätigkeit in Zusammenhang stehen. Dieses System hat sich bei den Anschaffungskosten für typische Berufskleidung aufgrund der gesetzlichen Konkretisierung in § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 („typische Berufskleidung“) bewährt. Abziehbar sind hier nur die Kosten z. B. für Uniformen, Schutzkleidung etc., also für einen berufstypischen Kleidungs Mehraufwand. Kosten für bürgerliche Kleidung - selbst wenn diese ausschließlich im Beruf getragen wird - fallen auch nach den Grundsätzen im Beschluss des Großen Senats des BFH vom 21. September 2009 (GrS 1/06) unter das Aufteilungs- und Abzugsverbot. Solche Kosten werden als Aufwendungen für die Lebensführung bereits über das steuerliche Existenzminimum pauschal berücksichtigt.

Insoweit unterscheidet Kleidung aber nichts von anderen privaten Wirtschaftsgütern wie Literatur und Unterhaltungselektronik, die für berufliche Zwecke eingesetzt werden. Die Anwendung des Merkmals „typisch“ auch bei den sonstigen Arbeitsmitteln führt zu einer trennschärferen Abgrenzung zwischen beruflicher und privater (Mit)Veranlassung. Wirtschaftsgüter mit allgemein privatem Charakter sind als Werbungskosten nur dann abziehbar, wenn diese typischerweise und zweifelsfrei mit der Art der beruflichen Tätigkeit in Zusammenhang stehen (z. B. Foto-Kamera eines Zeitungsreporters; Geige eines Orchestermusikers) und somit so gut wie ausschließlich beruflich veranlasst sind.

Besteht kein typischer, sondern nur ein „loser“ Zusammenhang aufgrund der - wenn auch überwiegenden - beruflichen Nutzung eines privaten Wirtschaftsgutes, ist kein Werbungskostenabzug möglich (z. B. Video-Kamera eines Lehrers zur Aufnahme und Nachbetrachtung von Unterrichtsprojekten). Denn eine Aufteilung in private und berufliche Nutzungsanteile ist bei solchen Wirtschaftsgütern ebenso schwierig (und deshalb steuerlich nicht zulässig) wie bei der Kleidung.

#### **Zu Buchstabe b (§ 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 Satz 2)**

Der Einsatz von Computern und anderen modernen Informations- und Kommunikationsmedien (z. B. Palm, PDA etc.) in privaten Haushalten hat in den letzten zehn bis fünfzehn Jahren deutlich zugenommen. Nutzten im Jahr 2002 61 Prozent der über Zehnjährigen einen privaten Computer, lag der Anteil im Jahr 2008 bei 76 Prozent. Noch deutlicher ist die Zunahme der Internet-Nutzung in diesem Zeitraum von 46 Prozent auf 71 Prozent. (vgl. Statistisches Bundesamt: Informationsgesellschaft in Deutschland, Ausgabe 2009). Der Verbreitung kam auch der Preisverfall bei den Datenverarbeitungsgeräten in den Jahren von 2000 bis 2008 um rund 75 Prozent zu Gute.

Auch die Einsatzmöglichkeiten von Computern u. ä. für private Zwecke haben in dieser Zeit stark zugenommen. Kommunikation per e-Mail, „Chatten“, e-Shopping, e-Banking und sonstige private Erledigungen mit dem PC (Musik-Download, Bilder-Verwaltung, ELSTER etc.) sind heute aus dem Alltag nicht mehr wegzudenken. PC's wurden und werden immer

mehr zum Bestandteil der allgemeinen häuslichen Ausstattung wie Fernseher, Videorecorder, DVD-Player und Hifi-Anlagen. Immer häufiger ersetzt der PC diese Gegenstände (z. B. Web-TV oder Web-Radio).

Diese Entwicklungen sind bei der Ausgestaltung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Kosten für private Computer hinsichtlich der beruflichen Nutzung zu beachten. Konnten früher die Kosten eines häuslichen PC's nur bei Glaubhaftmachung der fast ausschließlichen beruflichen Nutzung abgezogen werden, sind nach der neueren BFH-Rechtsprechung die Kosten gemischt genutzter PC's anteilig abziehbar. Der berufliche bzw. private Nutzungsanteil wird in der Regel im Wege der Schätzung vom Steuerpflichtigen ermittelt und ist seitens der Finanzverwaltung kaum überprüfbar.

Der hohe Verbreitungsgrad von Computern in privaten Haushalten und die Vielfalt der privaten Einsatzmöglichkeiten macht die zutreffende Abgrenzung zwischen beruflicher und privater Nutzung immer schwieriger. Dies erfordert es, den beruflichen Nutzungsanteil künftig durch eine abgeltende Pauschale in typisierender Weise bei allen Arbeitnehmern zu berücksichtigen. Unter den Arbeitsmitteln nimmt der PC mittlerweile eine Sonderstellung ein, die eine vom allgemeinen Abzug abweichende Sondertypisierung rechtfertigt.

Die Pauschale von 140 Euro im Jahr wird wie folgt abgeleitet:

|                                                     |            |
|-----------------------------------------------------|------------|
| Anschaffungskosten                                  | 1.000 Euro |
| Jährliche Abschreibung (Nutzungsdauer 3 Jahre)      | 333 Euro   |
| Beruflicher Nutzungsanteil typisiert mit 30 Prozent | 100 Euro   |

Hinzu kommen 40 Euro zur Abgeltung von Nebenkosten (z. B. Druckerpatrone, Druckerpapier, Software, anteilige Internet-Verbindungskosten usw.) und der Kontoführungsgebühren.

### **Zu Nummer 5 (§ 9a EStG)**

Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag (ANPB) soll Arbeitnehmern mit geringen Werbungskosten den Nachweis ihrer tatsächlichen Kosten ersparen. Im Grenzbereich des ANPB prüfen Steuerpflichtige aber in der Regel, ob nicht doch der Nachweis aller tatsächlich entstandenen Kosten steuerlich günstiger ist. Hierbei besteht das Problem, dass der ANPB oftmals seine Vereinfachungsfunktion einbüßt, weil zu der Entfernungspauschale für kurze Arbeitswege noch weitere Werbungskosten (z. B. Gewerkschaftsbeiträge und Arbeitsmittel) hinzutreten. Während die Entfernungspauschale in aller Regel keine besonderen Probleme bereitet, treten beim Abzug der übrigen Werbungskosten nicht selten Abgrenzungsschwierigkeiten auf, weil Kosten geltend gemacht werden, die die berufliche und zugleich die private Sphäre betreffen.

Vereinfachungseffekte treten ein, wenn man künftig die Fahrtkosten und die übrigen Werbungskosten wie folgt trennt:

- Die Entfernungspauschale wird wie bisher anhand der Angaben zu den Entfernungskilometern und Arbeitstagen gewährt; im gesamten Veranlagungszeitraum höhere Aufwendungen für öffentliche Verkehrsmittel sind abziehbar. Ein „Fahrtkosten-Pauschbetrag“ in Höhe von 560 Euro vermeidet für Entfernungen zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bis zu 8 Kilometern den Ansatz der Entfernungspauschale in der

Steuererklärung. Nach dem Mikrozensus für 2008 haben 45,8 Prozent der Pendler einen Arbeitsweg von unter 10 Kilometern. Der Pauschbetrag in Höhe von 560 Euro erfasst die weit überwiegende Zahl dieser Pendler.

- Die berufliche Nutzung privater PC's wird mit einem Pauschbetrag von 140 Euro abgegolten. Dies gilt auch für Kosten des Zubehörs und für Kontoführungsgebühren.
- Für alle übrigen Werbungskosten gibt es einen Pauschbetrag von 300 Euro, wenn nicht höhere Kosten nachgewiesen werden. Hierdurch werden viele kleinteilige Kostennachweise und die damit verbundene streitbefangene Prüfung der beruflichen Veranlassung obsolet.

In der Summe entsprechen diese drei Pauschbeträge dem heutigen Arbeitnehmer-Pauschbetrag, der beim Lohnsteuerabzug weiterhin zum Abzug kommt (wenn nicht ein Freibetrag wegen höherer Werbungskosten zu berücksichtigen ist), so dass insoweit keine Verschlechterungen eintreten.

Die im Steuervereinfachungsgesetz 2011 vorgesehene Erhöhung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags um 80 Euro schafft für solche Fälle Vereinfachungen, in denen die tatsächlichen Werbungskosten zwischen 921 und 1.000 Euro betragen, weil hier der Nachweis von Kosten obsolet wird. Nach den Angaben in der Gesetzesbegründung sind hiervon etwa 550.000 Arbeitnehmer betroffen.

Die Dreiteilung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags bewirkt bei vielen Arbeitnehmern eine Vereinfachung des Werbungskostenabzugs. Bei 13,7 Millionen Arbeitnehmern übersteigen die nachgewiesenen Werbungskosten den Arbeitnehmer-Pauschbetrag. Nach Statistikdaten aus dem Jahr 2004 betragen bei gut der Hälfte dieser Fälle die übrigen Werbungskosten (keine Entfernungspauschale) bis zu 400 Euro, die künftig über die separaten Pauschbeträge von 300 Euro und 140 Euro abgedeckt werden. Damit ergeben sich Vereinfachungen für mindestens fünf bis sechs Millionen Arbeitnehmer.

#### **Zu Nummer 6 (§ 10 Absatz 1 Nummer 5 EStG)**

Die Regelung schließt eine Doppelbegünstigung durch Zusammentreffen steuerfreier Arbeitgeberleistungen zur Kinderbetreuung und als Sonderausgaben absetzbarer eigener Betreuungskosten des Steuerpflichtigen für jeweils ein und dasselbe Kind aus.

#### **Zu Nummer 7 (§ 15a EStG)**

#### **Allgemeines**

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht im Wesentlichen eine Einbeziehung des Sonderbetriebsvermögens in die Ermittlung des Kapitalkontos sowie die Abschaffung der mit dem sogenannten erweiterten Verlustausgleich bei überschießender Außenhaftung im Zusammenhang stehenden Regelungen vor und trägt damit zu einer wesentlichen Vereinfachung der Regelung bei.

## **Zu Buchstabe a und b (§ 15a Absätze 1 und 2)**

Mit der Einführung der Regelung des § 15a EStG durch das Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes und anderer Gesetze vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1545) sollte bei Kommanditisten und anderen nur beschränkt haftenden Gesellschaftern von Personengesellschaften die Verlustzurechnung auf den Betrag ihrer Einlage und einer weitergehenden Haftung beschränkt werden (vgl. BT-Drs. 08/3648 S. 15). Nach der Vorstellung des Gesetzgebers umfasste das Kapitalkonto neben der Einlage im Gesamthandsvermögen auch das Sonderbetriebsvermögen des Gesellschafters (BT-Drs. 08/3648 S. 16). Der BFH hat in der geltenden Gesetzesfassung mangels Abstellen auf den Anteil am Verlust der Mitunternehmerschaft für eine Einbeziehung des Sonderbetriebsvermögens in das Kapitalkonto keine Rechtsgrundlage gesehen (vgl. Urteil vom 14. Mai 1991, BStBl 1992 II S. 167).

Die Abgrenzung zwischen Eigenkapital- und Fremdkapitalkonten hat sich in der Praxis als sehr schwierig und streitanfällig herausgestellt, weil insbesondere auch die bilanzielle Darstellung nicht immer den Gesellschaftsverträgen entspricht. Die vorgesehene Änderung nimmt das Sonderbetriebsvermögen durch das Abstellen auf den Verlustanteil an der Mitunternehmerschaft - wie auch schon bisher das Kapital von Ergänzungsbilanzen - mit in den Umfang des zu berücksichtigenden Kapitalkontos auf. Positive Kapitalkonten des Sonderbetriebsvermögens (z. B. durch Überlassung von Wirtschaftsgütern an die Kommanditgesellschaft) erhöhen daher das Kapitalkonto im Sinne des § 15a EStG und vergrößern damit das Verlustausgleichsvolumen.

Die Verlustausgleichsbeschränkung wird auf das Ergebnis aus der Mitunternehmerschaft angewendet. So können Gewinne aus dem Sonderbetriebsvermögensbereich (z. B. Tätigkeitsvergütungen) mit Verlusten aus dem Gesamthandsbereich saldiert werden; erst anschließend greift die Verlustverrechnungsbeschränkung. Dies vereinfacht die Anwendung der Vorschrift, da in Bezug auf Vergütungen, die an den Mitunternehmer geleistet werden, nicht mehr zwischen Gewinnvorab (= Zuordnung zum Gesamthandsvermögen) und Vorwegvergütung (§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG = Zuordnung zum Sonderbetriebsvermögen) unterschieden werden muss. Andererseits fallen künftig auch Sonderbetriebsausgaben unter die Verlustausgleichsbeschränkung. Sie bleiben - wie bisher - von der Abzugs- und Ausgleichsbeschränkung ausgenommen, wenn sie durch Einlagen finanziert werden.

Die tatbestandliche Anknüpfung der geltenden Regelung des § 15a EStG an die handelsrechtlichen Haftungsregeln (sogenannter erweiterter Verlustausgleich bei überschießender Außenhaftung) verkompliziert die Anwendung der Vorschrift, so dass die entsprechenden Regelungen in Absatz 1 und 3 gestrichen werden. Dies erleichtert die Handhabung der Vorschrift für die Steuerpflichtigen, die Berater und die Verwaltung.

### **Zu Buchstabe c (§ 15a Absatz 3)**

Neben der Streichung der Tatbestandsmerkmale zur erweiterten Außenhaftung wird klarstellend in Satz 3 die Berücksichtigung des Zurechnungsbetrags nach Satz 1 auf Gewinne in Folgejahren beschränkt.

### **Zu Buchstabe d (§ 15a Absatz 5)**

Redaktionelle Anpassung infolge der Änderungen in Absatz 1 und 3.

Zur zeitlichen Anwendung s. Änderung des § 52 Absatz 33 EStG,

### **Zu Nummer 8 (§ 18 Absatz 1 Nummer 4 EStG)**

Die weiter gefasste Formulierung des § 18 Absatz 1 Nummer 4 EStG stellt klar, dass auch Vergütungen, die an Initiatoren von als gewerblich einzustufenden Fonds geleistet werden sowie Vergütungen, die nicht an die Rückzahlung des Anlegerkapitals geknüpft sind, steuerlich gleichbehandelt werden mit dem Carried Interest aus vermögensverwaltenden Fonds. Dies entspricht der mit BMF-Schreiben vom 16. Dezember 2003 (BStBl 2004 I S. 40) dargelegten Grundhaltung. Im Übrigen wird auf die Begründung zur Aufhebung von § 3 Nummer 40a EStG hingewiesen.

### **Zu Nummer 9 (§ 33 EStG)**

#### **Zu Buchstabe a (§ 33 Absatz 2a EStG – neu)**

Nach geltender Rechtslage können pflegebedürftige Personen, für die mindestens die Pflegestufe 0 festgestellt wurde, die Kosten für eine Heimunterbringung unter Anrechnung der zumutbaren Belastung als außergewöhnliche Belastungen abziehen. Bei einer Heimunterbringung fallen Kosten für Pflegeleistungen, für ärztliche Leistungen sowie für Unterkunft und Verpflegung an. Wird bei einer Heimunterbringung der bisherige Privathaushalt des Steuerpflichtigen aufgelöst, werden die Kosten bei der Ermittlung des steuerlich absetzbaren Teils um eine Haushaltersparnis in Höhe des in § 33a Absatz 1 Satz 1 EStG genannten Betrages (derzeit 8.004 Euro, entspricht dem Grundfreibetrag) gekürzt.

Dieses Berechnungsschema war in Zeiten zusammengefasster Kostenrechnungen mit Pauschalentgelten erforderlich, um auf möglichst einfache Weise die grundsätzlich den Kosten der Lebensführung zuzuordnenden und steuerlich nicht abziehbaren Verpflegungs- und Unterkunftskosten von den absetzbaren Kosten für Pflege und ärztliche Leistungen zu trennen.

Infolge der Einführung des Pflegeversicherungsgesetzes und der Änderung des Heimgesetzes im Jahr 2001 weisen die Heimbetreiber die Kosten für Unterkunft und Verpflegung getrennt von den Kosten für Pflegeleistungen aus. Somit liegen die einzelnen Kostenelemente auch ohne das obige Berechnungsschema für Zwecke der steuerlichen Würdigung separat vor. Dies ermöglicht es, die ausgewiesenen Unterkunfts- und Verpflegungskosten, die im Übrigen auch bei nicht pflegebedürftigen Menschen anfallen, direkt den steuerlich nicht abziehbaren Ausgaben der Lebensführung zuzuordnen. Der Abzug einer Haushaltsersparnis entfällt.

Kosten der Unterkunft sind hingegen als zwangsläufig anzusehen, wenn die Heimunterbringung nicht dauerhaft, sondern nur vorübergehend erfolgt. Dies ist der Fall, wenn eine vollstationäre Unterbringung für nicht mehr als sechs Monate zur Kurzzeitpflege erfolgt oder an eine stationäre Behandlung anschließt und eine häusliche oder teilstationäre Versorgung nicht möglich ist.

Die Neuregelung vereinfacht den steuerlichen Abzug von Pflegeheimkosten.

#### **Zu Buchstabe b (§ 33 Absatz 4 EStG)**

Redaktionelle Anpassung infolge der Einfügung von § 33 Absatz 2a EStG.

#### **Zu Nummer 10 (§ 33a EStG)**

#### **Zu Buchstabe a (§ 33a Absatz 1 EStG)**

Der Abzug von Unterhaltsleistungen wird beschränkt auf Unterhaltsempfänger, die unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind.

Nach der Entscheidung des BVerfG vom 24. Mai 2005 (2 BvR 1683/02, Tz. 40) ist aufgrund der sozialstaatlichen Pflicht nach Art. 1 Absatz 1 i. V. m. Art. 20 Absatz 1 Grundgesetz (GG) mittellosen Bürgern das Existenzminimum erforderlichenfalls durch Sozialleistungen zu sichern. Zugleich muss der Gesetzgeber dem Steuerpflichtigen sein Einkommen insoweit steuerfrei belassen, als es zur Deckung des Existenzminimums benötigt wird (subjektives Nettoprinzip).

Die Steuerfreiheit des Existenzminimums beruht darauf, dass es inkonsequent wäre, wenn das Existenzminimum besteuert würde und diese Besteuerung zugleich eine Verpflichtung zur Zahlung von Sozialleistungen auslöst. Daher korrespondiert nach dem BVerfG die Verschonung des Existenzminimums mit den sozialstaatlichen Gewährleistungspflichten. Die Verschonung des Existenzminimums bestimmt sich folglich (annähernd) anhand der Sozialleistungen (vgl. Schmidt, EStG, § 2, Rnr. 11).

Auf diesen Überlegungen beruht nach der Entscheidung des BVerfG vom 24. Mai 2005 (a. a. O., Tz. 40) auch das Gebot der Verschonung des Familienexistenzminimums. Unterstützt ein unterhaltsverpflichtetes Familienmitglied ein unterhaltsberechtigtes Familienmitglied, muss der Staat selbst keine Sozialhilfe zahlen. Überlässt der Staat auf diese Weise die soziale Unterstützung seinen Bürgern, wäre es inkonsequent, wenn der Staat dem

unterhaltsverpflichteten Familienmitglied die zur Unterstützung benötigten Mittel im Wege der Besteuerung ganz oder teilweise entziehen würde. Denn dann müsste der Staat gegebenenfalls selbst die Unterstützung des Bedürftigen übernehmen, wenn Unterhaltsleistungen aufgrund der Besteuerung beim unterhaltsverpflichteten Familienmitglied wegfallen (vgl. § 1603 BGB).

Nach Auffassung des BVerfG (v. 24. Mai 2005, a. a. O., Tz. 41) trägt der deutsche Gesetzgeber gegenüber den im Ausland lebenden ausländischen Staatsangehörigen keine sozialstaatliche Verantwortung. Damit ist er nicht verpflichtet, Sozialleistungen an im Ausland lebende ausländische Staatsangehörige zu zahlen, selbst wenn familienrechtliche Bindungen nach Deutschland bestehen. Eine solche Beschränkung auf Sozialleistungen mit inländischem Bezug ist entsprechend in der deutschen Sozialgesetzgebung vorgesehen.

Aufgrund der dargestellten Korrespondenz zwischen der Verschonung des Familienexistenzminimums und den sozialstaatlichen Gewährleistungspflichten besteht daher auch keine verfassungsrechtliche Verpflichtung zur Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen an im Ausland lebende Personen. Der Gesetzgeber ist nur gehalten, das sozialhilferechtlich definierte Existenzminimum zu gewähren (vgl. BVerfG vom 8. Juni 2004, 2 BvL 5/00, Tz. 26; BVerfG vom 13. Februar 2008, 2 BvL 1/06, Tz. 141). Im Ausland lebende Personen haben regelmäßig keinen Anspruch auf Sozialleistungen in Deutschland und mangels unbeschränkter deutscher Einkommensteuerpflicht auch kein „Existenzminimum“, das im Rahmen eines Familienexistenzminimums bei dem Unterhaltsverpflichteten berücksichtigt werden muss.

Für das Korrespondenzprinzip zwischen einer Verpflichtung zur Erbringung von Sozialleistungen und der Berücksichtigung des Existenzminimums sprechen auch die weiteren Ausführungen in der Entscheidung des BVerfG vom 24. Mai 2005 (a. a. O., Tz. 42): „Gleichwohl war der Gesetzgeber nicht etwa gehindert, statt der Anknüpfung an Unterhaltspflichten allein nach inländischem Recht in § 33a EStG alle – auch ausländische – Unterhaltspflichten einzubeziehen, sofern sie inländischen Maßstäben entsprechen“. Aus dem Umkehrschluss („war nicht gehindert“) ergibt sich, dass der Gesetzgeber nach Auffassung des BVerfG derzeit in § 33a EStG mit der Einbeziehung von ausländischen Unterhaltsverpflichtungen über die verfassungsrechtlichen Vorgaben hinaus geht. Dabei ist zu bedenken, dass bei Unterhaltsberechtigten mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland nach der allgemeinen Regelung des Art. 3 Nr. 1 Buchstabe c) Einführungsgesetz zum BGB (EGBGB) i. V. m. Art. 3 Absatz 1 des Protokolls vom 23. November 2007 über das Unterhaltspflichten anzuwendende Recht durch die Europäische Gemeinschaft (vergleichbar dem bisherigen Art. 18 Absatz 1 EGBGB) grundsätzlich die Sachvorschriften der ausländischen Rechtsordnung Anwendung finden. Bei im Ausland lebenden Unterhaltsberechtigten handelt es sich daher regelmäßig um ausländische Unterhaltspflichten. Die Berücksichtigung des Existenzminimums darf sich somit allein nach den sozialrechtlichen Vorgaben richten und muss nicht etwaige weitergehende – gegebenenfalls auch zivilrechtlich bindende – Unterhaltspflichten berücksichtigen (vgl. BVerfG vom 13. Februar 2008, a. a. O., Tz. 135).

Der Gesetzesvorschlag setzt die vom BVerfG vorgegebene Anknüpfung an die sozialrechtlichen Vorgaben mit der Beschränkung auf „unbeschränkt einkommensteuerpflichtige“ Unterhaltsberechtigte verfassungskonform um.

Darüber hinaus berichten die Finanzämter regelmäßig, dass § 33a Absatz 1 EStG im Bereich der Arbeitnehmerveranlagung mit Auslandssachverhalten eine faktisch nicht zu bewältigende und sehr betrugsanfällige Vorschrift sei. Es bedarf daher einer gesetzlichen Änderung des § 33a Absatz 1 EStG, um massiven Missbrauch zu verhindern und eine praktikable Anwendung der Vorschrift sicher zu stellen.

Untersuchungen der Rechnungshöfe bestätigen die derzeitigen gravierenden Probleme. Die Bearbeitung von Unterhaltsfällen ist durch hohe Fehlerquoten geprägt, weil die deutschen Finanzbehörden bei Auslandssachverhalten nur eingeschränkte Ermittlungsmöglichkeiten haben und deshalb Steuerbetrügereien beim Auslandsunterhalt leicht fallen. Dies zeigen „einfache Zufallsfunde“, bei denen z. B. fehlende amtliche Bescheinigungen der Heimatbehörden innerhalb weniger Stunden nachgereicht oder der Steuererklärung versehentlich Blanko-Unterhaltsbescheinigungen beigelegt werden. Das massenhafte Betrugspotenzial ist auch in der Öffentlichkeit seit Langem bekannt („Bargeld auf dem Balkan“ in Süddeutsche Zeitung vom 15. Juni 2005; „Steuerbetrug durch Ausländer“ im Handelsblatt vom 17. März 2005).

Auch das BVerfG geht in seinem Beschluss vom 24. Mai 2005 (2 BvR 1683/02) auf den erheblichen Verwaltungsaufwand und die eingeschränkten Ermittlungsmöglichkeiten ein. Es misst bei Normen, die grenzüberschreitende Sachverhalte betreffen, der Einfachheit des Rechts und dessen Praktikabilität im Verwaltungsvollzug ein besonderes Gewicht bei (BVerfG vom 8. Juni 2004, 2 BvL 5/00).

Die Steuerverwaltung ist dem Vollzugsproblem mit einer Erhöhung der formellen Nachweisaufgaben unter anderem durch das BMF-Schreiben vom 9. Februar 2006 begegnet. Dies hat aber nicht das grundsätzliche Problem gelöst, dass die Finanzämter mangels hoheitlicher Befugnisse die Richtigkeit und Vollständigkeit der erklärten Sachverhalte im Ausland oftmals nicht verifizieren können. Nach den Erfahrungen der Finanzämter bestehen die Vollzugsprobleme nach wie vor, da auch diese erhöhten Aufgaben umgangen werden, die zudem einer Steuer- und Verfahrensvereinfachung nicht gerade zuträglich sind. Mit einer weiteren Erhöhung der Nachweispflichten lassen sich die derzeitigen Probleme – wie die Praxis gezeigt hat – nicht lösen.

Auch vor diesem Hintergrund beschränkt sich der Gesetzentwurf auf die Vorgaben des BVerfG und setzt die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht des Empfängers voraus.

Aus europarechtlicher Sicht ist eine Ausdehnung des § 33a Absatz 1 EStG auf im EU/EWR-Ausland lebende Personen entbehrlich.

Sozialleistungen werden regelmäßig nur für Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland gewährt. Personen aus anderen EU/EWR-Ländern erhalten dagegen in der Regel keine Sozialleistungen aus Deutschland. Die Beschränkung der Sozialleistungen auf hilfsbedürftige Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland ist in der Aufteilung der sozialstaatlichen Verantwortung zwischen den einzelnen Staaten begründet und ruft keine europarechtlichen Bedenken hervor.

Überlässt der Staat die soziale Unterstützung im Einzelfall seinen Bürgern, handelt es sich bei diesen Leistungen faktisch auch um Sozialleistungen, die z.B. von Familienangehörigen getragen werden. Nach dem Gesetzentwurf setzt § 33a Absatz 1 EStG allein die sozialrechtlichen Vorgaben um, indem die von den Bürgern zu tragenden Sozialleistungen von dem Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden. Insofern dürften auch für diese den Bürgern überlassenen Sozialleistungen – in gleicher Weise wie unmittelbare Sozialleistungen des Staates – die Grundsätze zur Aufteilung der sozialstaatlichen Verantwortung zwischen den einzelnen Staaten gelten und eine entsprechende Ungleichbehandlung zwischen Inlands- und EU/EWR-Auslandsfällen gerechtfertigt sein.

### **Zu Nummer 11 (§ 33b EStG)**

#### **Zu Buchstabe a (§ 33b Absatz 1 Satz 1 EStG)**

Bisher werden nur bestimmte behinderungsbedingte Aufwendungen vom Geltungsbereich des Behinderten-Pauschbetrages erfasst. Alternativ können tatsächlich höhere Aufwendungen auch einzeln nachgewiesen und anstelle des Pauschbetrags als außergewöhnliche Belastung nach § 33 EStG berücksichtigt werden. Krankheitsbedingte Aufwendungen behinderter Menschen sind dagegen im Regelfall neben dem Pauschbetrag - unter Anrechnung einer zumutbaren Belastung - abziehbar.

Künftig wird der Geltungsbereich des Behinderten-Pauschbetrags auf sämtliche krankheits- oder behinderungsbedingten Aufwendungen ausgedehnt. Soweit tatsächlich höhere Aufwendungen angefallen sind, bleibt die Möglichkeit des Einzelnachweises und der Berücksichtigung nach § 33 EStG wie bisher erhalten.

Die Neuregelung führt sowohl auf Seiten der Verwaltung als auch bei den Steuerpflichtigen zu einer spürbaren Vereinfachung, da grundsätzlich kein Einzelnachweis von krankheits- oder behinderungsbedingten Aufwendungen mehr erforderlich ist, soweit ein dauernder Grad der Behinderung festgestellt wurde. Belege müssen somit nur noch in bestimmten Fällen im Einzelnen vorgelegt werden. Soweit dem Steuerpflichtigen keine höheren Aufwendungen entstanden sind, ist für den Ansatz des Pauschbetrags ein einmaliger Nachweis des Grades der Behinderung ausreichend.

Darüber hinaus werden durch die Ausweitung des Geltungsbereichs des Behinderten-Pauschbetrages die bisherigen Abgrenzungsprobleme zwischen behinderungs- und krankheitsbedingten Aufwendungen entschärft. Die Maßnahme trägt damit zur Rechtsklarheit und mittelbar ebenfalls zur Steuervereinfachung bei.

#### **Zu Buchstabe b (§ 33b Absatz 2 Nummer 2 EStG)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus der Anpassung der Behinderten-Pauschbeträge in § 33b Absatz 3 EStG

### **Zu Buchstabe c (§ 33b Absatz 3 EStG)**

Die Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge, die künftig alle krankheits- und behinderungsbedingten Kosten abgelten, vermeidet in vielen Fällen den Einzelnachweis von Kosten. Auch für die Finanzverwaltung sind höhere Pauschbeträge vorteilhaft, da die zeitaufwändige Belegprüfung und die fehleranfällige Abgrenzung der Kosten entfallen. Um eine Schlechterstellung von behinderten Menschen mit erheblichen Krankheits-, Pflege- und Fahrtkosten zu vermeiden, ist der einheitliche Einzelnachweis aller Aufwendungen anstelle des Pauschbetrags alternativ möglich.

Die bisherigen Pauschbeträge werden durch Zuschläge erhöht. Bei der Bemessung der Zuschläge ist auch zu berücksichtigen, dass bislang ein zusätzlicher Abzug von angemessenen Fahrtkosten erst ab einem Grad der Behinderung von mindestens 80 (oder von mindestens 70 und Merkzeichen G) zulässig ist. Deshalb beträgt die Erhöhung ab diesem Grad der Behinderung 50 Prozent. Für die Grade der Behinderung bis 60 beträgt der Zuschlag 30 Prozent. Bei einem Grad der Behinderung von 70 berücksichtigt der höhere Zuschlag von 40 Prozent u. a. die Fälle mit Merkzeichen G.

Die Abstufung erfolgt künftig - angelehnt an das Sozialrecht - in Zehner-Schritten.

| <b>GdB</b> | <b>PB-alt</b> | <b>Zuschlag</b> | <b>PB-neu</b> |
|------------|---------------|-----------------|---------------|
| 30         | 310 €         | 30%             | 400 €         |
| 40         | 430 €         | 30%             | 560 €         |
| 50         | 570 €         | 30%             | 740 €         |
| 60         | 720 €         | 30%             | 940 €         |
| 70         | 890 €         | 40%             | 1.250 €       |
| 80         | 1.060 €       | 50%             | 1.590 €       |
| 90         | 1.230 €       | 50%             | 1.850 €       |
| 100        | 1.420 €       | 50%             | 2.130 €       |
| H oder Bl  | 3.700 €       | 50%             | 5.550 €       |

### **Zu Nummer 12 (§ 35a Absatz 3 EStG)**

Die Steuerermäßigung für Handwerkerrechnungen gehört mittlerweile zu den häufigsten Sachverhalten in den Steuererklärungen. Denn die Steuerermäßigung kann im Prinzip von jedem Steuerpflichtigen - ob Hauseigentümer oder Mieter (im Rahmen der Nebenkostenabrechnung) - in Anspruch genommen werden, weil sie auch für Kosten gewährt wird, die typischerweise im Zusammenhang mit der Eigenheim- oder Wohnungsnutzung anfallen und regelmäßig wiederkehren (z. B. Schornsteinfeger-Gebühren, Heizungswartung). Entstehen neben diesen keine weiteren Handwerkerkosten (z. B. für umfangreichere Renovierungen), werden in der Steuererklärung meist nur geringe Beträge geltend gemacht.

Nach Datenerhebungen in den Ländern für das Jahr 2008 dürften mehr als ein Viertel aller Steuerpflichtigen die Steuerermäßigung in Anspruch genommen haben. Diese Zahlen gelten als unterzeichnet, weil Steuerpflichtige die Steuerermäßigung aus Unkenntnis nicht in Anspruch genommen oder die formalen Voraussetzungen (Begleichung der Rechnung per Banküberweisung) nicht erfüllt haben. Mit einem weiteren Anstieg der Fallzahlen ist deshalb zu rechnen.

Bei den typischerweise wiederkehrenden Kosten im Zusammenhang mit der Eigenheim- oder Wohnungsnutzung handelt es sich vielfach um Leistungsbereiche, bei denen es steuerlicher Anreize mit dem Ziel der Förderung des Handwerks und der Eindämmung von Schwarzarbeit nicht bedarf (Mitnahmeeffekte). Dies belegt auch das Ergebnis der Evaluierung der Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen durch das Finanzwissenschaftliche Forschungsinstitut an der Universität zu Köln (FiFo Köln).

Die Einführung eines Sockelbetrages in Höhe von 300 Euro, bis zu dem Rechnungsbeträge bei der Ermittlung der Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen unberücksichtigt bleiben,

- wirkt vereinfachend, weil hierdurch die Fallzahlen sinken,
- reduziert unerwünschte Mitnahmeeffekte bei der Steuerermäßigung und
- schafft Gegenfinanzierungsvolumen für weitere Steuervereinfachungen.

### **Zu Nummer 13 (§ 39a EStG)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neukonzeption des § 9a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a EStG. Aufwendungen für die berufliche Nutzung eines privaten Computers und ähnlicher Wirtschaftsgüter einschließlich des Zubehörs und für Kontoführungsgebühren werden abgeltend berücksichtigt. Insoweit kann das Tatbestandsmerkmal „soweit sie den Arbeitnehmer-Pauschbetrag übersteigen“ entfallen.

### **Zu Nummer 14 (§ 52 EStG)**

**Zu den Buchstaben a, b, d bis h, j bis l, n und o (§ 52 Absatz 4c, 4f, 8a, 23c, 23d, 23e, 24a, 34b, 45, 46, 46a, 50g und 63a)**

Mit den Änderungen in der Anwendungsvorschrift wird sicher gestellt, dass die Änderungen in den Stammvorschriften erstmals für den Veranlagungszeitraum 2013 gelten.

### **Zu Buchstabe c (§ 52 Absatz 4e)**

Der angefügte Satz 3 stellt sicher, dass die an die Gründung der Gemeinschaft oder Gesellschaft anknüpfende Steuerfreistellung des § 3 Nummer 40a EStG in den bisherigen Fassungen letztmals im Veranlagungszeitraum 2012 zur Anwendung kommt.

### **Zu Buchstabe i (§ 52 Absatz 33)**

Satz 1 enthält eine allgemeine Anwendungsregelung für den neu gefassten § 15a EStG. Satz 2 beinhaltet eine klarstellende Anwendungsregelung für Fälle eines vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahres.

Nach § 15a Absatz 3 Satz 3 EStG in der bisherigen Fassung führt die Haftungs-minderung zur Nachversteuerung von Verlusten, die infolge einer bestehenden Außenhaftung ausgleichs- oder abzugsfähig gewesen sind. Die Neufassung des § 15a EStG enthält - systemimmanent - keinen entsprechenden Hinzurechnungstatbestand. Zur Vermeidung eines ungerechtfertigten Verlustabzugs wird die bisherige Hinzurechnungsregelung für einen Übergangszeitraum von 10 Jahren beibehalten.

### **Zu Buchstabe m (§ 52 Absatz 50b)**

Absatz 50b enthält die Bestimmung zur zeitlichen Anwendung des geänderten § 35a EStG.

### **Zu Nummer 15 (§ 82 EStG)**

Nach Wegfall der Förderung durch Arbeitnehmer-Sparzulage (siehe Artikel 2) bedarf es keiner Konkurrenzregelung mehr im Verhältnis zur Förderung mit Altersvorsorgezulage.

### **Zu Artikel 2 (Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung)**

#### **Zu Nummer 1 (§ 64 Absatz 1a (neu) EStDV)**

§ 64 Absatz 1a (neu) EStDV regelt den Nachweis der Kosten für Pflegedienstleistungen durch ambulante (Pflegedienste) und stationäre (Pflegeheime) Pflegeeinrichtungen.

#### **Zu Nummer 2 (§ 84 Absatz 3f (neu) EStDV)**

§ 84 Absatz 3f (neu) EStDV regelt, dass § 64 Absatz 1a (neu) EStDV erstmals für den Veranlagungszeitraum 2013 gilt.

## **Zu Artikel 3 (Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes)**

### **Zu Nummer 1 (§ 2 Absatz 1 Nummer 9 VermBG)**

Mit der Aufnahme zertifizierter Altersvorsorgeverträge in die Anlageformen nach dem Vermögensbildungsgesetz und gleichzeitigem Wegfall der Arbeitnehmer-Sparzulage (siehe Nummern 2 und 3) wird die Förderung vermögenswirksamer Anlagen von einem Sparanreiz zu einer Förderung privater Altersvorsorge weiterentwickelt. Das bereits weit verbreitete Instrument der vermögenswirksamen Anlage kann damit gezielt zugunsten der Altersvorsorge eingesetzt werden. Vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers können zur Erfüllung des Mindesteigenbeitrags im Rahmen der Förderung mit Altersvorsorgezulage eingesetzt werden und mindern so den vom Zulageberechtigten selbst aufzubringenden Beitragsanteil. Damit wird die Hürde zum Einstieg in die private kapitalgedeckte Altersvorsorge gesenkt.

Die Förderung der durch vermögenswirksame Leistungen erbrachten Altersvorsorgebeiträge erfolgt ausschließlich über § 10a EStG und Altersvorsorgezulage.

### **Zu Nummern 2 und 3 (§§ 13 und 14 VermBG)**

In der Untersuchung „Evaluierung von Steuervergünstigungen“, die das Finanzwissenschaftliche Forschungsinstitut an der Universität zu Köln (FiFo Köln), das Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW) und das dänische Beratungsunternehmen Copenhagen Economics im Auftrag des Bundesfinanzministeriums vorgelegt haben (Endfassung Herbst 2009, Forschungsauftrag Projektnummer 15/07), wird empfohlen, die Arbeitnehmer-Sparzulage abzuschaffen, da ihre Wirkung hinsichtlich des Förderziels nicht erkennbar ist und zudem von hohen Mitnahmeeffekten auszugehen ist.

Die Arbeitnehmer-Sparzulage ist hinsichtlich ihrer Förderzwecke schlecht gestaltet und führt kaum zu Verhaltensänderungen im stabilen Sparverhalten der Deutschen. Die nunmehr fast 50 Jahre alte Arbeitnehmer-Sparzulage läuft an den heutigen und künftigen Anforderungen staatlicher Vermögensbildungspolitik vorbei, weil sie nicht gezielt den Aufbau einer privaten Altersvorsorge fördert, sondern Sparen allgemein nach dem „Gießkannenprinzip“ begünstigt. Auch in anderen Bereichen der staatlichen Vermögensbildungsförderung hat der Gesetzgeber die Regelungen an die geänderten Rahmenbedingungen angepasst (z. B. Abschaffung der Eigenheimzulage, Einführung der steuerlichen Förderung privater Altersvorsorge, Mitarbeiterkapitalbeteiligung).

Durch vermögenswirksame Leistungen erbrachte Altersvorsorgebeiträge werden deshalb künftig ausschließlich über § 10a EStG und über Altersvorsorgezulage gefördert.

### **Zu Nummer 4 (§ 17 Absatz 12 VermBG)**

Die Aufnahme zertifizierter Altersvorsorgeverträge in die Anlageformen nach dem Vermögensbildungsgesetz bei gleichzeitigem Wegfall der Arbeitnehmer-Sparzulage tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Arbeitnehmer-Sparzulage wird letztmals für das Kalenderjahr 2012 gewährt.

Es erfolgt keine besondere Übergangsregelung, die für bestehende Verträge die Förderung durch Arbeitnehmer-Sparzulage auch über das Jahr 2012 hinaus beibehält, weil die von Einkommensgrenzen abhängige Arbeitnehmer-Sparzulage schon dem Grunde nach nicht als dauerhafte Steuervergünstigung wirkt. Je nach Einkommens- und Familiensituation wachsen Anleger vermögenswirksamer Leistungen in die Förderung durch Arbeitnehmer-Sparzulage hinein oder aus ihr heraus. Zudem sprechen die Evaluierungsergebnisse und Vereinfachungsüberlegungen gegen eine Übergangsregelung für bestehende Verträge.

#### **Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)**

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

## **Impressum**

### **Herausgeber**

Hessisches Ministerium der Finanzen  
Friedrich-Ebert-Allee 8  
65185 Wiesbaden

- Referat Öffentlichkeitsarbeit –

Telefon: (0611) 32 – 0

Telefax: (0611) 32 – 2433

E-Mail: [presse@hmdf.hessen.de](mailto:presse@hmdf.hessen.de)

### **Redaktion**

Matthias Schenk, Maik Zochert

Wiesbaden, im Oktober 2011